

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

A. Zielsetzung

I. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Mit dem Gesetz sollen folgende europäischen Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt werden:

1. Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6. 8. 2008, S. 1 – Ratsbeschluss Prüm)
2. Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. 12. 2006, S. 89, ber. ABl. L 75 vom 15. 3. 2007, S. 26 – Schwedische Initiative)
3. Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30. 12. 2008, S. 60 – Rahmenbeschluss Datenschutz).

Änderungsbedarf ergibt sich auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260 ff.). In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem § 113a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für verfassungswidrig erklärt, auf den die bestehende Regelung des § 23 a des Polizeigesetzes teilweise Bezug nimmt. Daher ist die Vorschrift entsprechend anzupassen. Im Übrigen hat sich die seit November 2008 bestehende Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten bewährt. Die bis Ende 2012 gesetzlich festgelegte Befristung der Regelung ist aufzuheben.

Um die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, Hilfeleistende der Rettungsdienste, aber auch andere Personen besser vor den Gefahren schwerwiegender Infektionskrankheiten (insbesondere Humanes Immundefizienzvirus – HIV, aber auch Hepatitis-B, Hepatitis-C) zu schützen, soll die Polizei ermächtigt werden, eine Blutentnahme bei möglicherweise infizierten Personen anzuordnen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Ansteckung, beispielsweise als Folge einer Verletzung an der Nadel eines Drogenkonsumenten, einer Bisswunde oder nach einer Vergewaltigung, stattgefunden haben kann. Das Ergebnis der Blutuntersuchung dient als Entscheidungsgrundlage für die Ergreifung oder Fortführung von Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe, die umgehend zu treffen sind und in der Regel mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden sind.

Entsprechend den Regelungen in der Strafprozessordnung werden Rechtsanwälte in den Kreis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger aufgenommen. Bisher galt der absolute Schutz lediglich für Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger.

Der präventivpolizeiliche Einsatz von Vertrauenspersonen ist ein unersetzliches Mittel zur Abwehr von Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere durch organisierte oder politisch motivierte Kriminalität drohen. Die Datenerhebung durch Vertrauenspersonen bedarf allerdings einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie sie inzwischen die weit überwiegende Anzahl der Polizeigesetze der Länder und auch das Bundeskriminalamtgesetz sowie das Bundespolizeigesetz enthalten.

Die Regelungen zum Gewahrsam wurden auf den Prüfstand gestellt und die verfahrensrechtlichen Vorschriften optimiert.

Zudem wird eine originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der Erteilung von Platzverweisen geschaffen sowie die Verordnungsermächtigung des Innenministeriums über die gemeindlichen Vollzugsbediensteten erweitert. Auch einige datenschutzrechtliche Vorschriften werden aufgrund veränderter tatsächlicher Gegebenheiten angepasst.

## II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) ermächtigt die Länder, die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter durch Landesrecht zuzulassen. Von der Ermächtigung soll mit dieser Gesetzesänderung Gebrauch gemacht werden.

## B. Wesentlicher Inhalt

### I. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Schaffung einer Vorschrift, die die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm auch innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes für anwendbar erklärt.
2. Schaffung einer Rechtsgrundlage, die den Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes unter den gleichen Bedingungen Zugang zu vorhandenen Informationen gewährt, wie innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus wird eine Regelung über die Ausnahmen von diesem „Diskriminierungsverbot“ geschaffen sowie eine Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen die aufgrund der Schwedischen Initiative übermittelten Daten verarbeitet werden dürfen.

3. Schaffung einer Vorschrift, die innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes regelt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt worden sind, verarbeitet werden dürfen. Zudem wird geregelt, welche Voraussetzungen die Polizei bei einer entsprechenden Übermittlung von Daten an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu beachten hat.
4. Anpassung der Rechtsgrundlage zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 sowie „Entfristung“ der Regelung. Aufhebung des Richtervorbehalts bei der Ortung von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen. Erweiterung der Delegationsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes durch den Leiter einer Polizeidienststelle. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Telekommunikationsbestandsdaten.
5. Erweiterung der Zuständigkeiten für eine Blutentnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf den Polizeivollzugsdienst.
6. Ausdehnung des absoluten Schutzes von Berufsgeheimnisträgern auf Rechtsanwälte.
7. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den präventivpolizeilichen Einsatz von Vertrauenspersonen.
8. Optimierung der verfahrensrechtlichen Regelungen zum Gewahrsam.
9. Schaffung einer originären Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes zur Erteilung von Platzverweisen.
10. Erweiterung der Verordnungsmächtigung des Innenministeriums, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten.
11. Anpassung der Speicherfristen personenbezogener Daten, wenn innerhalb einer laufenden Speicherfrist neue Daten hinzugespeichert werden.
12. Erweiterung der Verarbeitungsmöglichkeiten von Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert wurden.
13. Schaffung einer Rechtsgrundlage, die einen Datenabgleich mit Dateien zulässt, für die eine Berechtigung zum Abruf besteht.
14. Ausdehnung des automatisierten Abrufverfahrens auf den Zollfahndungsdienst.

## II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wird den unteren Fachaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion die Möglichkeit eingeräumt, auf die Daten des elektronischen Personenstandsregisters bei den Standesämtern im automatisierten Abrufverfahren zuzugreifen.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Auch nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 2. Oktober 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach §§ 20 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 33, 35 und 36, die sich gegen einen in § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen einen in § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen, durch die ein Berufsgeheimnisträger betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung sowie für einen

Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine längerfristige Observation, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur selbsttätigen Bildaufzeichnung sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler“ durch die Wörter „besondere Mittel der Datenerhebung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit

a) sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten,

b) es sich um Taten auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder nach den §§ 86a, 109h, 126, 130 und 130a des Strafgesetzbuches handelt,

c) sie gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde, sich an den die Maßnahme auslösenden Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt oder seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.“

3. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eine gemeine Gefahr vorliegt. Die Datenerhebung ist auch zulässig, soweit bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter hinweisen. Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines Regierungspräsidiums, des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion schriftlich zu stellen und zu begründen. Diese können die Antragsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung des Gerichts muss eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person genügt eine räumliche und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch

die Leitung eines Regierungspräsidiums, des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion angeordnet werden. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Anordnung nach Absatz“ wird die Angabe „2 oder“ eingefügt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Zwecken“ werden die Wörter „bei Vorliegen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ eingefügt.

d) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer anderen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 oder

2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Daten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes über die in §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dem in Gewahrsam Genommenen“ durch die Wörter „Der in Gewahrsam genommenen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „nach Satz 3“ eingefügt und das Wort „sie“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Person in Gewahrsam genommen ist“ durch die Wörter „die in Gewahrsam genommene Person festgehalten wird“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorschriften des“ die Wörter „Buches 1 Abschnitt 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 des“ eingefügt und nach den Wörtern „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ die Wörter „, soweit nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person durch das Gericht kann im Bereitschaftsdienst (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch telefonisch durchgeführt werden.“
- dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die gerichtliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person.“
- ee) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „(§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)“ gestrichen.
- ff) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort „statt“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „; für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.
5. § 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verarbeitung die vorbeugende Bekämpfung oder Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
6. Nach § 38 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Werden innerhalb der Fristen weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam die Frist, die als letzte endet.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenabgleich“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten der in §§ 6 und 7 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die er eine Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen.“

8. Die Überschrift von § 40 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Formen des Datenabgleichs“.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung innerhalb der Polizei sowie an andere öffentliche Stellen“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie Behörden des Zollfahndungsdienstes“ eingefügt.

c) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Polizei kann personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder
2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger erforderlich oder
3. in einer anderen Rechtsvorschrift außerhalb des Landesdatenschutzgesetzes vorgesehen ist.

In Fällen der Nummern 1 und 2 dürfen auch Daten übermittelt werden, die zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeichert werden. Ausgenommen sind Daten der in § 20 Absatz 3 Nummern 2 bis 5 genannten Personen.

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz.“

10. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

*Datenübermittlung an ausländische  
öffentliche Stellen sowie an über- und  
zwischenstaatliche Stellen*

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit

1. sie hierzu durch völkerrechtliche Vereinbarungen über eine polizeiliche Zusammenarbeit berechtigt oder verpflichtet ist,

2. dies zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines Bundes- oder Landesgesetzes verstoßen würde oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Die Hinweispflicht entfällt bei Übermittlungen im Sinne von § 43 b Absatz 1 und 2. Die empfangende Stelle ist darüber hinaus auf Bedingungen und besondere Verarbeitungsbeschränkungen, insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen, zu sperren oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind, hinzuweisen.

(3) Die Polizei hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu dokumentieren. Wird festgestellt, dass unrichtige Daten oder Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

11. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a bis 43 c eingefügt:

„§ 43 a

*Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI*

(1) Auf ein Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung von Straftaten übermitteln. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,

5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, soweit sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1) begangen werden soll und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend.

(4) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grundlage von § 43 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 und 3 unterbleibt über die in § 43 Absatz 2 Satz 1 genannten Gründe hinaus auch dann, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(6) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 und 3 kann darüber hinaus auch unterbleiben, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Stelle nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Er-

greifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,

2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.

(7) Als Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt jede Stelle, die von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, ber. ABl. L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurde.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Staates, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet (Schengen-assoziierter Staat).

#### § 43 b

*Verarbeitung von Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt worden sind*

(1) Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an die Polizei übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle oder Einwilligung der betroffenen Person nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden oder

1. zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
2. für andere justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

(2) Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI an die Polizei übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verarbeitet werden. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(3) Die übermittelten Daten sind zu kennzeichnen. Die empfangende Stelle hat von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Bedingungen und besondere Verarbeitungsbeschränkungen, insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen, zu sperren oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind, zu beachten. Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Sperr- oder Löschfrist mitgeteilt, dürfen die Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsverfahren verarbeitet werden. Hat die übermittelnde Stelle mitgeteilt, dass unrichtige Daten oder Daten unrechtmäßig übermittelt wurden, sind diese unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Der übermittelnden Stelle ist auf deren Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber zu erteilen, wie die übermittelten Daten verarbeitet wurden.

(4) Die übermittelten Daten dürfen mit Zustimmung der übermittelnden Stelle an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30. 12. 2008, S. 60) oder an internationale Einrichtungen weiterübermittelt werden, soweit dies zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und

1. der Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet,
2. die Weiterübermittlung aufgrund überwiegender Interessen der betroffenen Person oder überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist oder
3. die empfangende Stelle im Einzelfall angemessene Garantien bietet.

Ohne Zustimmung ist eine Weiterübermittlung nur zulässig, soweit dies zur Wahrung wesentlicher Interessen eines Mitgliedstaates oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle

des übermittelnden Mitgliedstaates ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die übermittelten Daten dürfen innerhalb der Europäischen Union an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle weiterübermittelt werden, soweit dies zur

1. Verhütung von Straftaten,
2. zur Strafverfolgung,
3. zur Strafvollstreckung,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
5. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Schengen-assoziierte Staaten sowie Behörden und Informationssysteme, die aufgrund des Vertrages über die Europäische Union oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft errichtet worden sind.

(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist bei Vorabkontrollen (§ 12 des Landesdatenschutzgesetzes) für neu zu errichtende Dateien, in denen Daten nach Absatz 1 oder 2 verarbeitet werden, anzuhören.

(8) § 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass sich die Polizei nicht auf die Unrichtigkeit der übermittelten Daten berufen kann.

#### § 43 c

*Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund des Ratsbeschlusses 2008/615/JI*

Die Bestimmungen des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S.1) sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.“

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20

Absatz 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, § 27 a Absatz 1, §§ 28 bis 33, 37, 42 Absatz 2 und 7, § 43 Absatz 1, § 43 a Absatz 1 und 3 und § 44 dieses Gesetzes sowie § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Gesundheitsämtern zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 sowie § 26 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, wie insbesondere Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), auf eine andere Person stattgefunden hat, für diese daher eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen könnte und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 78 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

14. In § 79 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarungen“ die Wörter „oder den Beschluss des Rates 2008/615/JI“ eingefügt.

15. § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten (§ 80).“

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008

Das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S.390) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

## Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Personenstandsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Automatisiertes Abrufverfahren*

Die Standesämter haben den Personen, die in der zuständigen unteren Fachaufsichtsbehörde mit der Standesamtsaufsicht betraut sind, zur Erfüllung dieser Aufgaben den Abruf der in ihrem elektronischen Personenstandsregister gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der mit einem Sperrvermerk nach § 64 des Personenstandsgesetzes versehenen Daten zu ermöglichen.“

## Artikel 4

## Einschränkungen von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nummer 3 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nummer 11 wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nummer 12 wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nummer 13 wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Durch Artikel 2 werden das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

1. Mit dem Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6. 8. 2008, S. 1) sind weitgehend die Regelungen des am 27. Mai 2005 in Prüm/Eifel unterzeichneten Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Prümer Vertrag) in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt worden.

Der Prümer Vertrag war nach seiner Unterzeichnung durch Vertragsgesetz vom 10. Juli 2006 (BGBl. 2006 II S. 626) in das deutsche Recht transformiert worden. Das Vertragsgesetz war durch ein Ausführungsgesetz vom selben Tag (PrümVtrAG, BGBl. I S. 1458) ergänzt worden.

Im Februar 2007 brachten 15 Unterzeichner- und Beitrittsstaaten des Prümer Vertrages, darunter auch Deutschland, eine Initiative für einen Beschluss des Rates zur Überführung der Vertragsbestimmungen in den Rechtsrahmen der Europäischen Union ein. Mit dem Ratsbeschluss Prüm einigten sich die Mitgliedstaaten auf die Überführung derjenigen Teile des Prümer Vertrages, die der sogenannten Dritten Säule der EU zuzuordnen waren.

Die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm entsprechen im Wesentlichen denen des Prümer Vertrages. Sie beinhalten einen automatisierten Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Daten aus Kraftfahrzeugregistern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Während im Falle der Kfz-Registerdaten der volle lesende Online-Zugriff ermöglicht wird, erfolgt bei DNA- und Fingerabdruckdaten der Zugriff auf anonymisierte Indexdatenbanken im so genannten hit-/no-hit-Verfahren, bei dem im Trefferfall eine Kennziffer für weitere Anfragen übermittelt wird, die im Wege der Rechts Hilfe zu stellen sind. Daneben regelt der Ratsbeschluss Prüm ebenso wie der Prümer Vertrag den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und den Austausch von Informationen über terroristische Gefährder. Auch verschiedene Formen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit wie beispielsweise gemeinsame Streifen und polizeiliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Großereignissen sind vorgesehen.

Nicht übernommen wurden Artikel 25 (Maßnahmen bei gegenwärtiger Gefahr) und Artikel 27 (Zusammenarbeit auf Ersuchen) des Prümer Vertrages. Artikel 25 betrifft Maßnahmen bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und erlaubt in Extremsituationen den Grenzübertritt und die Gefahrenabwehr durch ausländische Beamte ohne vorherige Zustimmung des Nachbarstaates. Artikel 27 trifft nähere Bestimmungen zur Zusammenarbeit auf Ersuchen und konkretisiert insbesondere Artikel 39 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Diese Bestimmung wird inzwischen teilweise durch die am 18. Dezember 2006 angenommenen Schwedische Initiative abgedeckt. Die ebenfalls nicht in den EU-Rechtsrahmen übernommenen Bestimmungen des Prümer Vertrages, die der sog. Ersten Säule der Europäischen Union zuzuordnen waren, betreffen zum einen den Einsatz von Dokumentenberatern (Artikel 20

bis 22 des Prümer Vertrages) und die Zusammenarbeit bei Rückführungen (Artikel 23 des Prümer Vertrages). Diese Bestimmungen enthalten lediglich Konkretisierungen bereits bestehender europarechtlicher Regelungen. Die dem Artikel 26 des Prümer Vertrages (Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen) entsprechende Vorschrift ist im Zuge der EU-Überführung auf die zur Dritten Säule zählenden Elemente, das heißt die der polizeilichen Unterstützung, beschränkt worden. Daneben wurden diejenigen Vertragsbestimmungen nicht in den EU-Rechtsrahmen übernommen, die Festlegungen ausschließlich organisatorischer Einzelheiten für den Fall treffen, dass Mitgliedstaaten sich auf einer anderen rechtlichen Grundlage für den Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern entschieden haben (Artikel 17 bis 19 des Prümer Vertrages).

Ratsbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten grundsätzlich verbindlich, entfalten jedoch keine unmittelbare Wirkung und bedürfen deshalb der innerstaatlichen Umsetzung. Bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm steht den Mitgliedstaaten jedoch ein breiter Gestaltungsspielraum zu. Er enthält nämlich im überwiegenden Teil seiner Vorschriften Verweise auf das „innerstaatliche Recht“ des jeweiligen Mitgliedstaates bzw. regelt, dass die Zusammenarbeit „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“ erfolgen soll. Hierdurch sollte den Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsgrundsatz entsprechend soweit wie möglich Raum zur Anwendung der innerstaatlichen Regelungen belassen werden. Es bleibt also grundsätzlich den nationalen Gesetzgebern überlassen, ob und inwieweit eine Anpassung der nationalen Regelungen an die Vorgaben des Ratsbeschlusses Prüm als zweckmäßig erachtet wird.

Auf Bundesebene ist der Ratsbeschluss Prüm mit dem Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 31. Juli 2009 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität *vollumfänglich* umgesetzt worden (BGBl. 2009 I S. 2507). Das Umsetzungsgesetz ist am 5. August 2009 in Kraft getreten. Es enthält eine Anpassung des PrümVtrAG sowie des Bundespolizeigesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes. Da die Bestimmungen des Ratsbeschlusses Prüm detailliert gefasst sind und insbesondere präzise Beschreibungen der Voraussetzungen und des Verfahrens beim Datenaustausch enthalten, hat der Bund die Regelungen im Wesentlichen durch eine allgemeine Anwendbarkeitsbestimmung für den Ratsbeschluss Prüm umgesetzt.

Allerdings reicht diese Anwendbarkeitsbestimmung des § 1 PrümVtrAG nur soweit wie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dabei ist zu beachten, dass der Ratsbeschluss Prüm Regelungen zur Verfolgung von Straftaten, zur Verhütung von Straftaten, zur allgemeinen Gefahrenabwehr sowie Vorschriften zur operativen polizeilichen Arbeit enthält. Diese Bereiche sind hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen unterschiedlich zu beurteilen.

Grundsätzlich ist die Gesetzgebungszuständigkeit für den polizeilichen Aufgabenbereich klar geregelt. Für die Strafverfolgung liegt die (konkurrierende) Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) beim Bund. Für die Gefahrenabwehr einschließlich der Verhütung von Straftaten sind dagegen grundsätzlich die Länder gemäß Artikel 70, 30 GG zuständig. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn der Regelungsbereich – wie vorliegend – einen Bezug über die Bundesgrenze hinaus hat.

Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Alternative 3 GG (internationale Verbrechensbekämpfung) gestützt. Die internationale Verbrechensbekämpfung betrifft nicht nur grenzüberschreitende Straftaten, sondern alle Straftaten, deren Bekämpfung eine internationale Zusammenarbeit erfordert. Verbrechensbekämpfung meint hierbei grundsätzlich *Verfolgung und Verhütung von Straftaten*. In Bezug auf die Verfolgung von Straftaten ist dies un-

problematisch, da die Gesetzgebungszuständigkeit in diesem Bereich auch grundsätzlich beim Bund liegt – wenn auch konkurrierend gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Ebenso unproblematisch liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr bei den Ländern gemäß Artikel 70, 30 GG, soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der alleinige und unmittelbare Gesetzeszweck ist (vgl. BVerfGE 8, 143, 150; 78, 274, 386 f.; 109, 190, 215).

Die Kompetenzen bei der internationalen Verbrechensbekämpfung im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten, als einem Teil der Gefahrenabwehr, müssen jedoch differenziert betrachtet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Kompetenztitel des Bundes für die internationale Verbrechensbekämpfung lediglich auf die Regelung der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden bezieht. Er umfasst somit insbesondere staatsübergreifende Vereinbarungen zur systematischen Kooperation durch *Nachrichtenaustausch, Amtshilfe oder gemeinsame Organisation*. Daher umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Bundes das Verfahren der Datenübermittlung beim Nachrichtenaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit bei der internationalen Verbrechensbekämpfung, also auch bei der Verhütung von Straftaten, wenn deren Bekämpfung eine internationale Zusammenarbeit erfordert.

Allerdings erfolgt die Übermittlung ländereigener Daten ins Ausland zur Gefahrenabwehr und damit auch zur Verhütung von Straftaten auf der Grundlage der materiellen Befugnisregelungen in den Polizeigesetzen der Länder. § 3 Absätze 2 und 3 BKAG, nach denen die Polizeien der Länder Datenübermittlungen ins Ausland grundsätzlich über das BKA abzuwickeln haben, enthält lediglich eine (verfahrensrechtliche) Regelung über den einzuhaltenden Dienstweg, regelt die Datenübermittlung aber nicht in materieller Hinsicht. Darüber hinaus sind unmittelbare Datenübermittlungen ins Ausland nach § 3 Absatz 3 BKAG inzwischen gängige Praxis. § 14 BKAG wiederum, der die Voraussetzungen für die Datenübermittlung ins Ausland durch das BKA regelt, betrifft nur die Fälle, in denen das BKA in eigener Zuständigkeit Daten aus den eigenen Datenbeständen übermittelt.

Darüber hinaus bleibt auch die Regelungskompetenz für die gemeinsamen operativen Exekutivbefugnisse der Polizei aufgrund des Ratsbeschlusses Prüm (Artikel 17 ff.) unberührt, da diese über die allgemeine Amtshilfe im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung hinausgehen.

Die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm, die nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst sind, werden durch eine entsprechende Anwendbarkeitsbestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf in nationales Recht umgesetzt. Die vollständige Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm auch auf Landesebene ist zweckmäßig und erforderlich, da aus fachlicher Sicht ein erhebliches Interesse daran besteht, die Möglichkeiten des Ratsbeschlusses Prüm umfassend ausschöpfen zu können. Darüber hinaus könnte eine Nichtanpassung nicht unbedeutende Folgen bei der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU haben. Diese dürfen darauf vertrauen, dass alle Mitgliedstaaten die Zielvorgaben des Ratsbeschlusses – insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen – umsetzen. Die Kenntnis von der Nichtumsetzung der Regelungen des Ratsbeschlusses könnte dazu führen, dass die Übermittlung dringend benötigter Daten verweigert würde.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit (Artikel 17 ff. des Ratsbeschlusses Prüm) ist eine klarstellende Ergänzung der bestehenden Regelungen zweckmäßig.

Mit der vollständigen Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm in das deutsche Recht werden diejenigen Regelungen des Prümer Vertrages, die in den EU-Rechtsrahmen übernommen wurden, hinter den neuen Vorschriften des Ratsbeschlusses Prüm zurücktreten (Artikel 47 Absatz 1 des Prümer Vertrages,

Artikel 35 Absatz 1 Ratsbeschluss Prüm). Die übrigen Regelungen des Prümer Vertrages sowie die dazu erlassenen Vorschriften werden hingegen weiterhin unmittelbar anwendbar sein.

Nach Artikel 36 des Ratsbeschlusses Prüm sind die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung in das nationale Recht innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden des Beschlusses zu treffen. Ausgenommen ist dabei das Kapitel 2 des Ratsbeschlusses, für das eine Umsetzungsfrist von drei Jahren vorgesehen ist. Der Ratsbeschluss ist am 26. August 2008 in Kraft getreten.

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Juni 2008 mit einem ergänzenden Ratsbeschluss technische Durchführungsmaßnahmen angenommen (Beschluss des Rates 2008/616/JI vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität – ABl. L 210 vom 6. 8. 2008, S. 12). Einer Umsetzung dieser Durchführungsmaßnahmen in das deutsche Recht bedarf es nicht. Die Durchführungsmaßnahmen enthalten Bestimmungen zur technischen Realisierung des Ratsbeschlusses Prüm und gehen nicht über dessen rechtlichen Rahmen hinaus.

2. Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. 12. 2006, S. 89, ber. L 75 vom 15. 3. 2007, S. 26) wurde am 18. Dezember 2006 vom Europäischen Rat angenommen.

Der auf eine Initiative Schwedens zurückgehende Rahmenbeschluss ist der erste vom Rat verabschiedete Rechtsakt zur Umsetzung des sogenannten Grundsatzes der Verfügbarkeit. Dieser wurde vom Europäischen Rat als Leitidee des künftigen Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten im „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ (ABl. C 53 vom 3. 3. 2005, S. 1) verankert. Er besagt, dass unionsweit Strafverfolgungsbeamten und -beamtinnen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen benötigen, diese aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten können und dass die Strafverfolgungsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat, die über diese Informationen verfügt, sie – unter Berücksichtigung des Erfordernisses in diesem Staat anhängiger Ermittlungen – für den erklärten Zweck bereitstellt.

Der Beschluss basiert daher auf dem Grundsatz, Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates unter den gleichen Bedingungen Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewähren wie innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden. Das sich aus diesem Grundsatz ergebende Diskriminierungsverbot darf nur im Falle des Vorliegens ausdrücklich im Rahmenbeschluss genannter Gründe durchbrochen werden. Dadurch wird der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf neue Grundlagen gestellt.

Gleichzeitig enthält der Rahmenbeschluss Regelungen zu Beantwortungsfristen, die selbst im Vergleich zum innerstaatlichen Datenverkehr neue Maßstäbe setzen. Aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen sollen in Eilfällen innerhalb von acht Stunden, regelmäßig immerhin in einer Woche und maximal innerhalb von zwei Wochen bearbeitet werden. Können die Fristen nicht eingehalten werden, muss der ersuchende Staat davon in Kenntnis gesetzt werden. Hinsichtlich der Kommunikationswege für den grenzüberschreitenden Datenaustausch lässt der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen sämtlichen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanälen.

Der Rahmenbeschluss ist für die Mitgliedstaaten verbindlich, entfaltet jedoch keine unmittelbare Wirkung. Er bedarf ebenso wie der Ratsbeschluss Prüm

der innerstaatlichen Umsetzung. Anders als der Ratsbeschluss Prüm enthält die Schwedische Initiative deutlich weniger Verweise auf das nationale Recht. Daher kann bei der Umsetzung der Schwedischen Initiative nicht auf einen breiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers geschlossen werden. Die Mitgliedstaaten haben demnach die Regelungen der Schwedischen Initiative im Wesentlichen umzusetzen und nur bei der Art und Weise der Umsetzung gewisse Gestaltungsspielräume.

Auf Bundesebene ist der Rahmenbeschluss mit dem Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2012 (BGBl. 2012 I S. 1566) umgesetzt worden. Dieses Gesetz enthält einzelne Änderungen des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (IRG), des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und weiterer Gesetze. Da die Schwedische Initiative im Verhältnis zum Ratsbeschluss Prüm vergleichsweise komplexe Regelungen enthält, die sich nach Systematik und Terminologie nicht ohne weiteres in die bestehenden Regelungen einfügen, war eine Umsetzung durch eine Anwendbarkeitsbestimmung des Rahmenbeschlusses nicht geeignet.

Die Bundesregierung hat ihre Gesetzgebungskompetenz in der Gesetzesinitiative – wie beim Ratsbeschluss Prüm – auf die „internationale Verbrechensbekämpfung“ gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Alternative 3 GG gestützt. Die Schwedische Initiative beinhaltet Regelungen zur Verfolgung und zur Verhütung von Straftaten. Die Umsetzung der materiellen Anforderungen des Rahmenbeschlusses zur Verhütung von Straftaten obliegt den Landesgesetzgebern nach den Artikeln 70, 30 GG.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen des Rahmenbeschlusses auf Landesebene umgesetzt. Die bestehenden Regelungen des Polizeigesetzes enthalten zwar bereits eine Reihe von Vorschriften zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen einschließlich personenbezogener Daten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verhütung von Straftaten. Gemeinsam ist diesen Vorschriften allerdings, dass sie in der Regel kein Diskriminierungsverbot enthalten. Regelungsbedarf besteht auch für die im Rahmenbeschluss genannten Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen eine Übermittlung der Daten verweigert werden kann, sowie für die Vorschriften des Rahmenbeschlusses, die die weitere Verarbeitung der übermittelten Daten regeln.

Bei der Umsetzung ist der konkrete Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses zu beachten. In räumlicher Hinsicht entfaltet dieser lediglich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten, also den Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, Wirkung. In fachlicher Hinsicht ist der Anwendungsbereich der Schwedischen Initiative auf die dort festgelegten Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten beschränkt.

Eine „Übererfüllung“ des Rahmenbeschlusses durch Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs auch auf andere Drittstaaten oder fachlich auch auf den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr ist nicht erforderlich. Die Schwedische Initiative dient den *Strafverfolgungs*behörden insbesondere als Ausgleich zur Gewährleistung der Sicherheit *innerhalb* der Europäischen Union, nachdem die Personenkontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben worden sind. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs im Rahmen der Umsetzung wäre daher auch nicht zweckmäßig.

Gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses war die Schwedische Initiative in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 19. Dezember 2008 umzusetzen.

3. Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S.60) zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern.

In einigen europäischen Rechtsakten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bestehen bereits spezifische Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, wie beispielsweise im Schengen-Informationssystem, im Zollinformationssystem oder in den beiden oben bereits genannten Beschlüssen. Darüber hinaus haben sich die Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verpflichtet, die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 zu beachten.

Der Rahmenbeschluss Datenschutz stellt auf den Schutz sämtlicher personenbezogener Daten ab, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Strafsachen verarbeitet werden. Mit dem Beschluss werden formelle und materielle Voraussetzungen zur Verarbeitung von Daten geregelt, die zur Verhinderung oder Verhütung von Straftaten

- aus dem EU-Ausland, von EU-Institutionen oder von Schengen-assozierten Staaten übermittelt wurden oder
- ins EU-Ausland, an EU-Institutionen oder in Schengen-assozierte Staaten zu übermitteln sind und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich übermittelt oder bereitgestellt werden.

Der Beschluss enthält allgemeine Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Bestimmungen über spezifische Formen der Datenverarbeitung (insbesondere Weitergabe der von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten übersandten bzw. zur Verfügung gestellten Daten), die Rechte der Betroffenen, die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen und Kontrollstellen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur solchen Drittländern und internationalen Stellen übermittelt werden dürfen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Der Rahmenbeschluss Datenschutz ist wie der Ratsbeschluss Prüm und die Schwedische Initiative für die Mitgliedstaaten verbindlich. Ebenso wie diese entfaltet er jedoch keine unmittelbare Wirkung und bedarf daher der innerstaatlichen Umsetzung. Wie bei der Schwedischen Initiative haben die Mitgliedstaaten die Regelungen des Rahmenbeschlusses Datenschutz im Wesentlichen umzusetzen und lediglich bei der Art und Weise der Umsetzung gewisse Gestaltungsspielräume. Der Bund hat den Rahmenbeschluss für seinen Zuständigkeitsbereich noch nicht umgesetzt. Die Ausführungen zur Schwedischen Initiative hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern gelten für den Rahmenbeschluss Datenschutz entsprechend.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des Rahmenbeschlusses auf Landesebene umgesetzt. Umsetzungsbedarf besteht auf Landesebene, soweit das Polizeigesetz und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) nicht bereits Regelungen enthalten, die den Anforderungen des Rahmenbeschlusses gerecht werden. So enthält der Rahmenbeschluss beispielsweise strengere Zweckbindungsvorschriften für übermittelte Daten und konkrete Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen übermittelte Daten an Dritte weitergeleitet werden dürfen. Ebenfalls regelungsbedürftig sind die Kennzeichnungspflichten für übermittelte Daten sowie die verpflichtende Beachtung mitgeteilter Bedingungen und besonderer Verarbeitungsbeschränkungen, insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu

löschen, zu sperren oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind.

Kein Umsetzungsbedarf besteht hingegen für die in den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses Datenschutz verankerten Grundsätze der Recht- und Verhältnismäßigkeit (vgl. §§ 37, 38 PolG), die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 37 Absatz 1 Satz 1, § 46 PolG) sowie die Geltung angemessener Lösch- und Prüffristen (§ 38 PolG). In diesen Bereichen bestehen bereits ausreichende Regelungen. Für die in Artikel 6 des Rahmenbeschlusses Datenschutz genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten besteht ausreichender Schutz über den im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von der Polizei zu beachtenden besonderen Grundrechtsschutz für diese Datengruppen. Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Datenschutz zur Qualität gespeicherter Daten wird durch die Prüfpflichten in § 37 Absatz 1 Satz 1, § 38 PolG Rechnung getragen. Die Betroffenenrechte aus Artikel 17, 18 und 20 des Rahmenbeschlusses Datenschutz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung sowie Rechtsschutz sind durch §§ 45, 46 PolG, 21 ff. LDSG und Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet. Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung nach den Artikeln 21 und 22 des Rahmenbeschlusses Datenschutz sind bereits in §§ 6, 7 und 9 LDSG geregelt. Sanktionen im Sinne von Artikel 24 des Rahmenbeschlusses Datenschutz sind u. a. in §§ 40, 41 LDSG enthalten. Artikel 25 des Rahmenbeschlusses Datenschutz wurde durch die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes zum 1. April 2011 Rechnung getragen.

Nach seinem Artikel 29 war der Rahmenbeschluss Datenschutz bis zum 27. November 2010 in deutsches Recht umzusetzen.

4. Der Anwendungsbereich der drei europäischen Beschlüsse überschneidet sich in Teilbereichen. Daher ist das Verhältnis untereinander zu klären.

Der Ratsbeschluss Prüm und die Schwedische Initiative enthalten spezifische Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten in andere Mitgliedstaaten der EU, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nebeneinander zur Anwendung gelangen können. Für die in ihrem Anwendungsbereich zu übermittelnden Daten enthalten sie jedoch, ebenso wie der Rahmenbeschluss Datenschutz, auch Vorschriften zur Verarbeitung der übermittelten Daten und zum Datenschutz allgemein, die teilweise unterschiedliche Maßstäbe anlegen.

Ausgehend vom jüngsten der drei Beschlüsse regelt Artikel 28 des Rahmenbeschlusses Datenschutz, dass früher erlassene „spezifische Bestimmungen über die Verwendung von Daten durch den Empfängermitgliedstaat“ den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Datenschutz vorgehen. Unter diese Vorrangregelung fallen diejenigen Vorschriften, die die Schwedische Initiative über die weitere Verarbeitung von in seinem Geltungsbereich ausgetauschten Daten enthält. Der Ratsbeschluss Prüm mit seinen umfassenden Datenschutzbestimmungen für die auf seiner Grundlage ausgetauschten Daten ist insgesamt dem Rahmenbeschluss Datenschutz vorgehendes Regelwerk (vgl. Erwägungsgrund Nummer 39 des Rahmenbeschlusses Datenschutz).

Sondervorschriften zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen des Ratsbeschlusses Prüm und der Schwedischen Initiative müssen jedoch nur insoweit geschaffen werden, als sie strengere Anforderungen stellen als der Rahmenbeschluss Datenschutz.

Hinsichtlich des Ratsbeschlusses Prüm sind beispielsweise folgende Regelungen als vorrangig zu betrachten, die durch die Anwendbarkeitsbestimmung in § 43 c umgesetzt werden:

- die besonderen Zweckbindungs- und Löschungsregelungen der Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 2 und 3 des Ratsbeschlusses Prüm,

- die Anforderungen an die Weiterleitung der übermittelten Daten nach Artikel 27 des Ratsbeschlusses Prüm,
- die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 28 Absatz 2 des Ratsbeschlusses Prüm,
- die Prüfpflicht für spontan übermittelte Daten nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a des Ratsbeschlusses Prüm,
- die Sperrungsverpflichtung nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 3 des Ratsbeschlusses Prüm,
- die Dokumentation nicht automatisiert übermittelter Daten nach Artikel 30 Absatz 1 des Ratsbeschlusses Prüm.

Die Schwedische Initiative erforderte Sonderregelungen für den Datenschutz zu ihrem Artikel 8 Absatz 3, der strengere Regelungen zur Zweckbindung enthält als Artikel 11 des Rahmenbeschlusses Datenschutz. Eine Umsetzung erfolgt durch § 43 b Absatz 2.

Die geplante Neuregelung des Datenschutzes auf Europäischer Ebene durch Erlass einer Richtlinie für die straftatenbezogene Datenverarbeitung sowie eine Datenschutz-Grundverordnung – KOM (2012) 10 und KOM (2012) 11 – stellt keinen Grund dar, der es rechtfertigen würde, die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Datenschutz sowie der Schwedischen Initiative aufzuschieben. Beide Rechtsakte sollen zwar bis Ende 2012 in Kraft treten. Allerdings wurden durch den Bundesrat anlässlich der Vorstellung des Gesamtkonzepts für den Datenschutz in der Europäischen Union bereits erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz geäußert (vgl. Bundesratsdrucksache 707/10). Zudem ist fraglich, ob die Kommission ihren Zeitplan überhaupt einhalten kann. In der Vergangenheit hatten zahlreiche entsprechende Normsetzungsverfahren erheblich längere Zeit in Anspruch genommen. Schließlich ist für die Richtlinie eine zweijährige Umsetzungsfrist vorgesehen.

5. Aus systematischen Gründen wurden die Vorschriften zur Datenübermittlung neu geordnet. In diesem Zusammenhang wurde § 43 aufgeteilt. Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden als neue Absätze 7 und 8 an § 42 angehängt, der in seiner neuen Fassung Datenübermittlungen innerhalb der Polizei sowie an öffentliche nationale Stellen regelt. § 43 regelt künftig Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Dabei erfasst die Vorschrift auch Datenübermittlungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an Schengen-assoziierte Staaten, sofern nicht die spezielleren Regelungen der §§ 43 a oder 43 c zur Anwendung kommen.

§ 43 a regelt die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der Schwedischen Initiative übermittelt werden. § 43 b legt fest, ob und unter welchen Voraussetzungen die Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU übermittelt worden sind, also auch aufgrund der Schwedischen Initiative übermittelte Daten, verarbeitet werden dürfen. § 43 c beinhaltet die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm, der seinerseits ebenfalls spezielle Übermittlungs- und Verarbeitungsregelungen enthält.

6. Die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) eingeführten polizeilichen Befugnissen mit Bezug zur Telekommunikation in § 23 a PolG treten nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die Regelungen haben sich allerdings bewährt und als erforderlich erwiesen. Sie dienen ganz überwiegend der Gefahrenabwehr für Personen in hilfloser oder lebensbedrohlicher Lage, insbesondere durch Standortbestimmung ihres Mobilfunkendgerätes (wegen der Einzelheiten vgl. die „Jährliche Unterrich-

tung des Landtags gemäß § 23 a Absatz 9 Polizeigesetz über den erfolgten Einsatz technischer Mittel mit Bezug zur Telekommunikation“ aus den Jahren 2011 und 2012 – Landtags-Drucksachen 15/10 und 15/1717). Deshalb ist die Aufhebung der Befristung erforderlich. Zugleich wird die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung an die Grundsätze angepasst, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 für die Verarbeitung vorsorglich anlasslos gespeicherter Telekommunikationsverkehrsdaten (BVerfGE 125, 260 ff.) aufgestellt hat. Darüber hinaus berücksichtigt die Gesetzesänderung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (BGBl. I 2012, 460 = NJW 2012, 1419 ff.) dahingehend, dass eine spezielle Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz für einen Datenabruf im Sinne des § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes geschaffen wird.

7. Durch die Erweiterung der Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes für Blutentnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bei möglicherweise infizierten Personen werden die Polizeibeamtinnen und -beamten in die Lage versetzt, insbesondere auch zu Nachtzeiten oder an den Wochenenden entsprechende Anordnungen zu treffen. Dadurch wird sichergestellt, dass möglicherweise geschädigte Personen rasch geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen können.

Die Befugnis des Landes, die Zuständigkeit der Behörden abweichend von den bundesgesetzlichen Normen zu regeln, ergibt sich aus den Artikeln 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes.

Mit dem Erlass des Infektionsschutzgesetzes hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG umfassend Gebrauch gemacht. Die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Einrichtung der Behörden fällt jedoch nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Zwar kann der Bund im Rahmen der ihm zugewiesenen Sachbereiche auch die Einrichtung der Behörden sowie das Verwaltungsverfahren regeln. So trifft auch das Infektionsschutzgesetz in §§ 25 und 26 eine Zuständigkeitsbestimmung zugunsten der „Gesundheitsämter“. Die Länder können nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG jedoch davon abweichende Regelungen treffen. Dies gilt gemäß Artikel 125 b Absatz 2 GG auch für solche bundesgesetzlichen Regelungen, die vor der Föderalismusreform erlassen wurden. Ein bundesgesetzlicher Ausschluss dieser Abweichungsbefugnis nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG ist nicht erfolgt. § 60 Absatz 4 PolG stellt daher eine zulässige Abweichung dar.

8. Bisher haben lediglich Geistliche, Abgeordnete und Strafverteidiger in Ihrer Eigenschaft als Berufsheimnisträger einen absoluten Schutz gegen bestimmte Maßnahmen der Polizei genossen. Da sich die bisherige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten aufgrund der fließenden Übergänge teilweise schwierig gestaltet hat, soll dem Beispiel des Bundesgesetzgebers im repressiven Bereich gefolgt und die Rechtsanwälte in den Kreis der absolut geschützten Berufsheimnisträger aufgenommen werden.

9. Der präventivpolizeiliche Einsatz von Vertrauenspersonen wird auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt.

10. Mit den Änderungen des § 28 wird Erfahrungen Rechnung getragen, die in der gerichtlichen und polizeilichen Praxis mit der Anwendung der Bestimmungen über die richterliche Entscheidung über den präventivpolizeilichen Gewahrsam gesammelt werden konnten. Ziel ist es dabei, Lösungen für die Umsetzung der Rechtsgarantien der Artikel 104 Absatz 2 GG, Artikel 5 EMRK und Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu finden, die ein hohes Schutzniveau für die in Gewahrsam genommenen Personen gewährleisten und zugleich den Anforderungen der Praktikabilität genügen. Bei

der Überprüfung des geltenden Rechts am Maßstab dieses Zieles hat sich gezeigt, dass sich die mit der Polizeigesetznovelle 2008 und mit dem Vierten Rechtsbereinigungsgesetz herbeigeführten Änderungen des § 28 im Wesentlichen bewährt haben. In einzelnen Punkten bedürfen sie jedoch der Klarstellung und Erweiterung. Dies soll durch die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden.

11. Da es immer wieder Gefahrensituationen gibt, in denen ein schnelles Einschreiten der Einsatzkräfte erforderlich ist und das Abwarten auf eine Entscheidung der Polizeibehörden zu vermeidbaren Verzögerungen führen würde, soll der Polizeivollzugsdienst originär zur Erteilung von Platzverweisen ermächtigt werden.
12. Um der obersten Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, insbesondere die Entscheidung über die Ausrüstung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten landesweit einheitlich zu regeln, soll die bestehende Verordnungsermächtigung entsprechend erweitert werden.
13. Werden innerhalb einer laufenden Speicherfrist für personenbezogene Daten neue Daten hinzugespeichert, muss für alle Daten die Speicherfrist gelten, die als letzte endet. Nur so kann dem polizeilichen Bedarf Rechnung getragen werden, Kenntnisse über die „kriminelle Karriere“ eines Betroffenen zu erhalten.
14. Um den polizeilichen Belangen gerecht zu werden, müssen Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert wurden, auch für gewichtige Allgemeinwohlbelange verarbeitet werden dürfen.
15. Um die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm umfassend umzusetzen, ist es zweckmäßig, auch den Datenabgleich mit „polizeifremden“ Dateien zuzulassen, sofern die entsprechende Berechtigung zum Abruf besteht.
16. Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden des Zollfahndungsdienstes ist es erforderlich, diesen mit Zustimmung des Innenministeriums den Abruf erforderlicher Daten im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens zu ermöglichen.
17. Die Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming keine nennenswerten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens ergeben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der drei europäischen Beschlüsse konnte von einer Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung abgesehen werden, da der Inhalt der Regelungen durch Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene bereits in großen Teilen vorgegeben ist.

Die Ausdehnung der Zuständigkeiten für eine Blutentnahme nach dem Infektionsschutzgesetz auf den Polizeivollzugsdienst kann in gewissem Maße dazu beitragen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern und erhebliche Gesundheitsgefahren bei möglicherweise Infizierten zu verringern. Gleichzeitig wird der Schutz von Personen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, verbessert, da sie bei Vorliegen der Voraussetzungen Gewissheit darüber erhalten, ob der mutmaßliche Täter Träger einer schwerwiegenden Infektionskrankheit ist.

Aufgrund der übrigen Änderungen des Polizeigesetzes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern. Er ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

## II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Zusammen mit den datenschutzrechtlichen Änderungen im Polizeigesetz soll auch das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes um eine datenschutzrechtliche Vorschrift ergänzt werden. Diese wird dringend benötigt und trägt keinen eigenen Gesetzentwurf.

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Personenstandsrechtsreformgesetz vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sieht vor, dass Personenstandsregister spätestens ab dem 1. Januar 2014 nur noch elektronisch geführt werden dürfen (§ 3 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes – PStG – in Verbindung mit § 75 Satz 1 PStG). Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes unterliegen die Standesämter und damit auch deren Registerführung der Fachaufsicht der unteren Verwaltungsbehörden. Bislang wird diese in der Form ausgeübt, dass die Aufsichtsbehörden in regelmäßigen Zeitabständen vor Ort in die Personenstandsregister Einsicht nehmen. Nachdem bereits viele Gemeinden auf elektronische Registerführung umgestellt haben, ist es zur Ausübung einer effektiven, zeit- und kostensparenden Aufsicht dringend geboten, den Aufsichtsbehörden den automatisierten Abruf der in den Personenstandsregistern gespeicherten Daten zu ermöglichen, zumal die technischen Voraussetzungen hierfür bereits vorliegen. Nach § 68 Absatz 2 PStG bedarf es für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter durch Abruf ermöglicht, einer Rechtsgrundlage im Bundes- oder Landesrecht, die die Datenempfänger, die Art der übermittelnden Daten und den Zweck der Übermittlung festlegt. Das Bundesrecht enthält keine derartige Ermächtigung. Daher soll eine solche durch Landesrecht und zwar durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geschaffen werden.

### *B. Einzelbegründung*

#### I. Zu Artikel 1

##### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 a PolG)

###### Zu Buchstabe a) aa) (§ 9 a Absatz 1 Satz 1 neu)

Durch die Änderung des § 9 a Absatz 1 Satz 1 soll die Lesbarkeit gerade auch im Hinblick auf den neugefassten Absatz 2 verbessert werden.

###### Zu Buchstabe a) bb) (§ 9 a Absatz 1 Satz 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a) aa)

###### Zu Buchstabe b) aa) (§ 9 a Absatz 2 Satz 1 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a) aa).

###### Zu Buchstabe b) bb) (§ 9 a Absatz 2 Satz 2 neu)

Die in § 9 a Absatz 2 Satz 2 eingefügte Rückausnahme regelt, dass sich neben Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die in ihrer Eigenschaft als Berufsheimnisträger gegenüber den genannten polizeilichen Maßnahmen bereits einen absoluten Schutz genossen, künftig auch Rechtsanwälte und ihnen gleichgestellte Mitglieder der Rechtsanwaltskammern auf diesen absoluten Schutz be-

rufen können. Die Regelung folgt damit dem Beispiel, welches der Bundesgesetzgeber im repressiven Bereich durch die Änderung des § 160 a StPO mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ vorgegeben hat. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung ist vom Bundesverfassungsgericht geprüft und mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 (BVerfGE 129, 208 ff.) bestätigt worden.

Hintergrund für die Änderung ist, dass sich die bisherige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten in der Praxis als problematisch erwiesen hat. So werden die anwaltlichen und die strafverteidigenden Tätigkeiten in der Regel von derselben Berufsgruppe ausgeübt. Die Übergänge der Mandate können dabei fließend sein. Beiden Tätigkeiten ist gemein, dass sie ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt bzw. Strafverteidiger voraussetzen. Dieses Vertrauensverhältnis bietet die Grundlage für eine effektive außergerichtliche und gerichtliche Interessensvertretung. Es leistet damit einen Beitrag für die Teilhabe am Recht und der Verwirklichung des Rechtsstaates (vgl. §§ 1 und 3 BRAO). Diese dem Allgemeinwohl dienende Aufgabenstellung rechtfertigt es, die Berufsgruppe der Rechtsanwälte insgesamt und nicht nur bei der Ausübung strafverteidigender Funktionen in den absoluten Schutzbereich einzu beziehen. Die Differenzierung zwischen absolut und relativ geschützten Berufsheimnisträgern generell aufzugeben, wäre demgegenüber zu weitgehend und nicht sachgerecht.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 22 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 22 Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a) bb).

Zu Buchstabe a) bb) (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 neu)

Durch die neue Nummer 5 wird der Einsatz von Vertrauenspersonen in den Katalog der besonderen Mittel der Datenerhebung aufgenommen.

Zu Buchstabe b) (§ 22 Absatz 3)

Durch die Regelung wird eine spezielle Rechtsgrundlage für den präventiv-polizeilichen Einsatz von Vertrauenspersonen geschaffen. Damit wird auf die strittige Frage, ob die auf Kontakten mit Vertrauenspersonen beruhende Datenerhebung aufgrund der Generalklausel für die polizeiliche Datenerhebung oder nur aufgrund einer speziellen Eingriffsermächtigung möglich ist, reagiert. Die meisten Bundesländer verfügen bereits über vergleichbare, spezielle Vorschriften. Vertrauensperson ist eine Person – z. B. im Kontaktkreis der rechtsextremistischen Szene – die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, die Polizei mit der Ausführung von Aufträgen bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.

Zu Buchstabe c) (§ 22 Absatz 5 neu)

Besondere Mittel der Datenerhebung, insbesondere der Einsatz von Vertrauenspersonen, dienen auch der Gewinnung von Erkenntnissen über die Strukturen potenziell verdächtiger Gruppierungen. Durch die zusätzliche Aufnahme von Straftatbeständen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wird die Polizei in die Lage versetzt, Erkenntnisse zu Personenzusammenschlüssen und geplanten Straftaten zu erlangen, bevor sich kriminelle Strukturen verfestigen können und schwere Straftaten begangen werden.

## Zu Buchstabe d) (§22 Absatz 6 Satz 2)

Auf der Grundlage der neuen Regelung können künftig auch die Leiter aller Polizeipräsidien sowie die Leiter der Polizeidirektionen die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Trotz moderater Erweiterung der Delegationsbefugnis zielt die Regelung weiterhin darauf ab, die Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Anordnung besonderer Mittel der Datenerhebung auf einen kleinen Kreis besonders qualifizierter Personen zu beschränken. Jedoch ist es bei eingeschränkter Erreichbarkeit insbesondere zu Nachtzeiten zur Aufrechterhaltung des Tätigwerdens bei Gefahr in Verzug erforderlich, diesen Kreis in geringem Maße auszudehnen.

Die Erweiterung der Delegationsbefugnis ist auch im Zusammenhang mit den Vorschriften, die auf § 22 Absatz 6 verweisen, zweckmäßig und erforderlich. Dies sind: § 23 Absatz 3 Satz 8, § 23 Absatz 4, § 23 a Absatz 6 Satz 3, § 23 a Absatz 7 Satz 3, § 38 Absatz 6 Satz 4 sowie § 40 Absatz 3 Satz 1.

## Zu Buchstabe e) (§ 22 Absatz 8 Satz 2 neu)

Die neue Regelung stellt klar, dass auch beim Einsatz einer Vertrauensperson eine Unterrichtung des Betroffenen von der Maßnahme unter den dort genannten Voraussetzungen unterbleibt.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 23 a PolG)

## Zu Buchstabe a) (§ 23 a Absätze 1 bis 3 neu)

In Absatz 1 wird der Verweis auf § 113 a TKG gestrichen, da das Bundesverfassungsgericht diese Norm für nichtig erklärt hat. Eine Neuregelung der vorsorglich anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter, wie sie die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. Nr. L 105 vom 13. April 2006, S. 54) vorsieht, zeichnet sich nicht ab. Der präventivpolizeiliche Zugriff erfasst deshalb nur die Daten im Sinne von § 96 Absatz 1 TKG. Zugleich wird die Datenerhebung in Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Allerdings ist die Abfrage der Daten nach Absatz 1 Satz 2 auch zulässig, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist dies selbst bei vorsorglich anlasslos gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten zulässig (BVerfGE 125, 260, 329 f). Umso mehr muss dies bei den Daten möglich sein, die die Diensteanbieter in Abhängigkeit von den jeweiligen betrieblichen und vertraglichen Umständen – von den Kunden teilweise beeinflussbar – nach § 96 TKG speichern dürfen. Die Tatsachen müssen allerdings zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Maßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und auf sie konzentriert werden kann.

Als weitere Konsequenz entfallen die bislang in Absatz 1 Nummer 2 geregelte Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung bestimmter schwerwiegender Straftaten und die Definition dieser Straftaten in Absatz 2.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Absatz 2 Satz 4 neu und aufgrund der Änderung von § 22 Absatz 6 Satz 2 (vgl. Nummer 2 d) wird die Delegationsbefugnis erweitert. Es ist weiterhin Ziel, die Antrags- und Anordnungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung auf einen

kleinen Kreis besonders qualifizierter Personen zu beschränken. Jedoch ist es bei eingeschränkter Erreichbarkeit insbesondere zu Nachtzeiten zur Aufrechterhaltung des Tätigwerdens bei Gefahr in Verzug erforderlich, diesen Kreis in geringem Maße auszudehnen.

Absatz 3 stellt eine Ausnahme von Absatz 2 für den beschränkten Zweck der Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder vergleichbar hilflosen Person dar. Bei dieser Fallgestaltung liegen eine geringere Eingriffsqualität und ein Tätigwerden im Interesse des Betroffenen vor, die ein Absehen von der zusätzlichen Absicherung durch richterliche Anordnung rechtfertigen. Zudem hat die im Rahmen der Evaluation dargestellte polizeiliche Praxis gezeigt, dass richterliche Maßnahmen zur Lebensrettung regelmäßig erst nach Beendigung der Maßnahme erlassen werden konnten. Für die Betroffenen ergibt sich durch den Wegfall des Richtervorbehalts kein bedeutsames Rechtsschutzdefizit, da sie die Maßnahme weiterhin nachträglich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen können. Für Satz 2 gilt das zu Absatz 2 Gesagte entsprechend. Die Regelung orientiert sich auch an den polizeilichen Befugnisnormen anderer Bundesländer (vgl. z. B. § 33 a Absatz 6 Nds. SOG, § 34 c Absatz 2 Bay. PAG).

Zu Buchstabe b) (§ 23 a Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu b).

Zu Buchstabe c) aa) (§ 23 a Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu a).

Zu Buchstabe c) bb) (§ 23 a Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu a).

Zu Buchstabe d) (§ 23 a Absatz 8 Satz 3 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu a).

Zu Buchstabe e) (§ 23 a Absatz 9 neu)

Nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes sind Diensteanbieter verpflichtet, Bestandsdaten zur Vertragserfüllung sowie zur Auskunftserteilung an Sicherheitsbehörden zu erheben und zu speichern. Diese Daten sind nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes den dort genannten Sicherheitsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Februar 2012 entschieden, dass § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes verfassungskonform so auszulegen ist, dass es für den Datenabruf durch die Sicherheitsbehörden spezieller fachrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen bedarf (NJW 2012, 1419, 1421). Mit dem neuen Absatz 9 wird die zu § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes korrespondierende Rechtsgrundlage zum Abruf der entsprechenden Daten im Polizeigesetz geschaffen. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch den mit der Ermächtigung verfolgten Zweck gerechtfertigt. Satz 2 begründet durch den Verweis auf Absatz 5 Sätze 1, 3 und 4 die Verpflichtung der Diensteanbieter, entsprechende Auskünfte auf Verlangen des Polizeivollzugsdienstes unverzüglich zu erteilen. Mit der Verpflichtung verbunden ist die Entschädigung der Diensteanbieter entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu Buchstabe f) (§ 23 a Absatz 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 28 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 28 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird nun einheitlich der Begriff „in Gewahrsam genommene Person“ verwendet [vg. auch Buchstabe c) aa) cc) und dd)].

Zu Buchstabe b) (§ 28 Absatz 3 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c) aa) (§ 28 Absatz 4 Satz 1)

Die vorgeschlagene Änderung des § 28 Absatz 4 Satz 1 dient vornehmlich der sprachlichen Verdeutlichung der geltenden Regelung. Die aktuelle Fassung von § 28 Absatz 4 Satz 1 hat Anlass zu Zweifeln gegeben, ob sich die örtliche Zuständigkeit des zur Entscheidung nach § 28 Absatz 3 Satz 3 berufenen Amtsgerichts nach dem Ort bestimmt, an dem die betroffene Person in Gewahrsam genommen worden ist, oder ob es auf den Ort ankommt, an dem die in Gewahrsam genommene Person im Zeitpunkt der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung festgehalten wird. Durch Änderung von § 28 Absatz 4 Satz 1 soll dies nun im letztgenannten Sinne klargestellt werden (so bereits Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 4. Februar 2009, 11 AR 1/09, NJW 2009, 926).

Zu Buchstabe c) bb) (§ 28 Absatz 4 Satz 2)

In § 28 Absatz 4 Satz 2 soll nun ausdrücklich klargestellt werden, dass sich der Verweis nur auf die Abschnitte 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 im Buch 1 (Allgemeiner Teil) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und nicht auch auf die im Buch 7 enthaltenen speziellen Regelungen betreffend das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen bezieht (vgl. hierzu bereits Landtags-Drucksache 14/4110 S.36); hierdurch soll den Gerichten größere Flexibilität bei der Gestaltung des konkreten Verfahrens ermöglicht und den besonderen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden, unter denen richterliche Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 3 in der Mehrzahl der Fälle zu treffen sind.

In § 28 Absatz 4 Satz 2 soll verdeutlicht werden, dass der Verweis auf Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur greift, soweit im Polizeigesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zu Buchstabe c) cc) (§ 28 Absatz 4 Satz 3 neu)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass eine persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person durch das Gericht im Bereitschaftsdienst auch telefonisch erfolgen kann. Die Nutzung von anderen Formen moderner Kommunikationstechnik (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2012 – 1 S 2963/11 –; Zeitler/Trumit, Polizeirecht für Baden-Württemberg, 2. Aufl., Rn. 340) soll durch diese Klarstellung nicht ausgeschlossen werden. Mit dem neuen Satz 3 in § 28 Absatz 4 wird den besonderen Rah-

menbedingungen Rechnung getragen, unter denen richterliche Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 3 außerhalb der regulären Dienstzeiten zu treffen sind. Hier kann der Einsatz des Telefons dazu beitragen, das Verfahren der richterlichen Entscheidung erheblich zu beschleunigen und den mit der Durchführung der persönlichen Anhörung notwendig verbundenen Aufwand für die beteiligten Richter, Polizeibeamten und in Gewahrsam genommenen Personen zu vermindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Herbeiführung einer persönlichen Anhörung bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von Richter und in Gewahrsam genommener Person zur Nachtzeit erfolgen müsste und mit erheblichem Fahrtaufwand verbunden wäre. Ob eine persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person überhaupt erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. auch hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2012 [Justiz 2012, 337 f. = VBIBW 2012, 268 ff. = NVwZ-RR 2012, 346]). Dasselbe gilt für die Beantwortung der Frage, ob eine vom Gericht für erforderlich angesehene persönliche Anhörung unter Einsatz des Telefons erfolgen kann. Dabei entscheidet das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit, ob der telefonische Kontakt mit der in Gewahrsam genommenen Person ausreicht, um sich ein umfassendes und klares Bild von der Persönlichkeit der in Gewahrsam genommenen Person zu machen, den Sachverhalt mit ihr zu erörtern und ihr ausgiebig Gelegenheit zu geben, selbst zu Wort zu kommen (vgl. zu diesen Anforderungen einer persönlichen Anhörung BVerfGE 65, 317, 323; 105, 239, 247 ff.; BVerfG NJW 2010, 670). Bedient sich das Gericht für Zwecke der persönlichen Anhörung einer in Gewahrsam genommenen Person des Telefons und ergeben sich hieraus Anhaltspunkte, die eine weitere Anhörung als sachdienlich erscheinen lassen, wird in aller Regel Anlass bestehen, diese weitere Anhörung durch einen persönlich anwesenden Richter durchzuführen. Auch hierüber entscheidet das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Zu Buchstabe c) dd) (§ 28 Absatz 4 Satz 4 neu)

Bei der Vorschrift des § 28 Absatz 4 Satz 4 (bislang § 28 Absatz 4 Satz 3) betreffend den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gerichtlichen Entscheidung, handelt es sich um eine spezialgesetzliche Verfahrensregelung, die den Verweis in § 28 Absatz 4 Satz 2 auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzt und diesem vorgeht. Die übrigen Änderungen der geltenden Regelung des Absatz 4 Satz 3 sind redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c) ee) (§ 28 Absatz 4 Satz 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu c) cc).

Zu Buchstabe c) ff) (§ 28 Absatz 4 Satz 6 neu)

Für die Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 3 soll auf die Regelungen über die Beschwerde im Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37 Absatz 5 neu)

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen gemäß § 48 PolG i. V. m. § 15 Absatz 4 LDSG nur für diesen Zweck und hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden. Aufgrund dieser

Protokolldaten kann nachträglich rekonstruiert werden, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten abgerufen hat. Sie umfassen insbesondere Person, Dienststelle, Zeitpunkt, Ergebnis und Grund eines Abrufs aus polizeilichen Dateien.

Diese strikte Zweckbindung (§ 15 Absatz 4 LDSG) trägt den Aufgaben und Bedürfnissen der Polizei nicht in ausreichendem Maße Rechnung. So können sich etwa weitere Ansätze für Gefahr abwehrende Maßnahmen zugunsten einer Geisel aus der Protokolldatenabfrage zu einem später als Fluchtfahrzeug bekannt gewordenen Pkw ergeben. War ein Täter mit der Geisel auf der Flucht zufällig in eine Fahrzeugkontrolle geraten, dabei aber unerkannt geblieben, kann die Überprüfung der Protokolldaten, wenn das Fluchtfahrzeug beispielsweise nachträglich als gestohlen gemeldet werden sollte, Auskunft über den Kontrollort und damit den Fluchtweg geben. In einem solchen Fall ist die Zweckänderung für die Auswertung der Protokolldaten zur Erlangung möglicher neuer Handlungs- oder Ermittlungsansätze unerlässlich, weil andernfalls die staatliche Schutzpflicht (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 2 Abs. 2 GG) nicht erfüllt werden kann.

Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Normen in anderen Polizeigesetzen an (vgl. z. B. § 33 Absatz 8 Satz 2 BPolG, § 11 Absatz 6 Satz 3 BKAG, § 20 Absatz 2 HSOG, § 14 Absatz 2 HmbPolDVG, § 194 Absatz 1 Satz 4 LVwG SH).

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 38 Absatz 5 Satz 2 neu)

Der neu eingefügte Satz 2 regelt klarstellend die Speicherfristen für personenbezogene Daten, wenn zu einer Person innerhalb einer laufenden Speicherfrist neue Daten aus Ermittlungsverfahren hinzugespeichert werden. Für alle Daten gilt dann die Speicherfrist, die als letzte endet. Dadurch wird im Rahmen der Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dem polizeilichen Bedarf Rechnung getragen, Kenntnisse über die „kriminelle Karriere“ eines Betroffenen zu erhalten. Sie lehnt sich an vergleichbare Regelungen in anderen Polizeigesetzen (vgl. Artikel 38 Absatz 2 Bay. PAG, § 27 Absatz 5 HSOG, § 33 Absatz 6 POG RP) sowie die §§ 489 Absatz 6, 494 Absatz 2 StPO an.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 39 PolG)

##### Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird neu gefasst.

##### Zu Buchstabe b) (§ 39 Absatz 1 Satz 1 neu)

Die Vorschrift regelt, dass der Polizeivollzugsdienst berechtigt ist, auch einen Datenabgleich mit „polizeifremden“ Dateien durchzuführen, sofern die entsprechende Berechtigung zum Abruf besteht. Bisher ist unter diesen Voraussetzungen lediglich ein Abgleich mit „polizeieigenen“ Dateien möglich.

Die Änderung ist erforderlich, weil der Ratsbeschluss Prüm einen Abgleich mit daktyloskopischen Daten sowie Kraftfahrzeugdaten der Mitgliedstaaten der EU vorsieht, also mit „polizeifremden“ Dateien. Ein entsprechender Abruf wäre zwar grundsätzlich auch ohne Gesetzesänderung möglich. Denn für den hier relevanten Abruf durch Polizeibeamte des Landes obliegt den Mitgliedstaaten, die die Daten zum Abruf zur Verfügung stellen, die Pflicht zur Schaffung einer Regelung für die allgemeine Zulassung des automatisierten Abrufverfahrens. Die Polizeibeamten des Landes benötigen lediglich eine Rechtsgrundlage, die es ihnen gestattet, die ihr übermittelten personenbezogene Daten auch zu verwenden, die mit § 37 regelmäßig gegeben sein wird. Die neue Regelung dient daher vor allem der Klarstellung.

## 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 40 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 7.

## 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 42 PolG)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird neu gefasst.

Zu Buchstabe b) (§ 42 Absatz 3 Satz 2)

Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden des Zollfahndungsdienstes, insbesondere in gemeinsamen Ermittlungsgruppen, ist es zweckmäßig, auch diesen mit Zustimmung des Innenministeriums den Abruf erforderlicher Daten im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens zu ermöglichen. Die materiellen Voraussetzungen für einen Abruf im Einzelfall richten sich nach den für die konventionelle Datenübermittlung geltenden Voraussetzungen, hier § 42 Absatz 7 PolG.

Zu Buchstabe c) (§ 42 Absätze 7 und 8 neu)

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 1 und Absatz 8 dem bisherigen § 43 Absatz 2.

## 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 43 PolG)

Die Überschrift wird neu gefasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 3 Satz 1.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 3 Satz 2. Die bislang in § 43 Absatz 3 Satz 3 PolG geregelte Hinweispflicht bleibt in Absatz 2 Satz 2 bestehen, da der Grundsatz der Zweckbindung für die Datenübermittlung mit Auslandsbezug in besonderem Maße gelten muss. Sie wird dabei in Satz 3 um Ausnahmen von der Hinweispflicht für die Fälle erweitert, in denen in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Datenschutz und der Schwedischen Initiative die Zweckänderung in beschränktem Rahmen zulässig ist (§ 43 b Absatz 1 PolG-E im Hinblick auf Art. 11 des Rahmenbeschlusses Datenschutz und § 43 b Absatz 2 PolG-E im Hinblick auf Art. 8 der Schwedischen Initiative). Ersucht ein Mitgliedstaat auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Datenschutz oder der Schwedischen Initiative um Zustimmung für eine zweckändernde Verarbeitung der übermittelten Daten, ist diejenige Stelle für die Zustimmung zuständig, die die Daten ursprünglich übermittelt hat. Denn die ausländische Stelle könnte statt der Zustimmung auch ein neues Übermittlungersuchen stellen, über das dann ebenfalls die ursprünglich übermittelnde Stelle zu entscheiden hätte. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung der Artikel 9, 12 und 16 des Rahmenbeschlusses Datenschutz und des Artikels 8 Nummer 4 Sätze 1 und 2 der Schwedischen Initiative für den Fall der Übermittlung von Daten ins Ausland. Die Regelung wird über die Anwendungsbereiche der Rahmenbeschlüsse hinaus auf alle Datenübermittlungen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen ausgedehnt. Verarbeitungsbeschränkungen und Bedingungen sind Vorschriften, die für die innerstaatliche polizeiliche Datenverarbeitung gelten und durch den Empfänger für die weitere Datenverarbeitung grundsätzlich zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen oder zu sperren oder auf die Erforderlichkeit ihrer fortgesetzten Speicherung zu prüfen sind. Besondere Verarbeitungsbeschränkungen sind beispielsweise auch diejenigen nach § 23 Absatz 7 PolG (Ver-

arbeitung von Daten aus Wohnungsüberwachungen) oder § 41 Absatz 2 Satz 2 PolG (Berufs- bzw. Amtsgeheimnis).

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung, die Übermittlung personenbezogener Daten zu dokumentieren. Durch die Regelung wird Artikel 10 des Rahmenbeschlusses Datenschutz umgesetzt, der eine entsprechende Dokumentationspflicht zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vorsieht. Der Begriff „Dokumentieren“ umfasst sowohl die nicht-automatisierte Datenverarbeitung als auch die automatisierte Datenverarbeitung. Absatz 3 Satz 2 beruht auf Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Datenschutz und wird ebenso wie § 43 Absatz 2 Satz 3 auf alle Datenübermittlungen nach § 43 PolG-E erweitert. Damit wird die gegenüber § 48 PolG in Verbindung mit §§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 5, 24 Absatz 5 des Landesdatenschutzgesetzes sowie gegenüber der allgemeinen Verantwortlichkeit nach § 41 Absatz 1 Satz 1 PolG qualifizierte Mitteilungspflicht umgesetzt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§§ 43 a, 43 b und 43 c PolG)

a) § 43 a schafft im Anwendungsbereich der Schwedischen Initiative die Befugnis der Polizei, Daten zu Zwecken der Verhütung von Straftaten an Polizeibehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assozierten Staates zu übermitteln. Klarstellend sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Staatsanwaltschaften nicht zu den Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Schwedischen Initiative zählen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verankert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Datenübermittlungen auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu Zwecken der Verhütung von Straftaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf Artikel 5 Absatz 1 und 3 der Schwedischen Initiative und regelt die formellen Anforderungen, die an ein Ersuchen nach § 43 a Absatz 1 zu stellen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Spontanübermittlungen personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI) und setzt damit Artikel 7 der Schwedischen Initiative um.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Zulässigkeit der Datenübermittlung an eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grundlage von § 43 Absatz 1 unberührt bleibt. Hierdurch wird klargestellt, dass § 43 a PolG-E zwar im Falle der Erfüllung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 eine Erleichterung des Informationsaustausches darstellt, zugleich aber keine Erschwerung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintritt, sofern die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sein sollten.

## Zu Absatz 5

Die neu eingefügten Absätze 5 und 6 beinhalten die in Artikel 10 Absatz 1 und 2 der Schwedischen Initiative enthaltenen Gründe, aus denen eine Datenübermittlung, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fällt, verweigert werden kann bzw. muss. Die neuen Absätze 5 und 6 ergänzen die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 bereits bestehenden Verweigerungsgründe.

Bei den in Absatz 5 neu eingefügten Verweigerungsgründen handelt es sich um zwingende Verweigerungsgründe. Nummer 1 und Nummer 4 haben dabei im Wesentlichen klarstellenden Charakter.

Absatz 5 Nummer 2 setzt Artikel 1 Absatz 7 der Schwedischen Initiative um, der an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert.

Absatz 5 Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die nicht vorhanden sind und erst durch Zwangsmaßnahmen erhoben werden müssten. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Absatz 5 der Schwedischen Initiative. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen.

Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden und die aufgrund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf eine Generalklausel oder vergleichbare Grundnormen gestützt werden können.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Übermittlungsverbot nicht für bereits „vorhandene“ Daten gilt. Zu den vorhandenen Daten zählen grundsätzlich sämtliche Daten der Strafverfolgungsbehörden, also beispielsweise auch INPOL-Dateien. Ein Datenabgleich mit vorhandenen polizeieigenen Dateien ist daher grundsätzlich möglich, auch wenn dieser Abgleich in der Regel auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage erfolgt (§ 39).

## Zu Absatz 6

Neben den obligatorischen Übermittlungsverboten im Absatz 5 werden in Absatz 6 darüber hinaus fakultative Verweigerungsgründe normiert. Absatz 6 Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d) der Schwedischen Initiative. Danach erstreckt sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse. Wie bereits ausgeführt, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen erst zu erheben. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen oder für diese ohne weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern.

Absatz 6 Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Schwedischen Initiative. Danach kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gefährdet würde.

Der dritte Verweigerungsgrund ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 2 der Schwedischen Initiative. Danach kann die Datenübermittlung auch dann unterbleiben, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht sind.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass als Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der EU im Sinne der Absätze 1 und 3 jede von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Schwedischen Initiative benannte Stelle gilt.

## Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt, dass die Regelungen des § 43 a auch für die sogenannten Schengen-assoziierten Staaten gelten, also für die Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden. Dies entspricht den Vorgaben der Schwedischen Initiative.

b) Der Rahmenbeschluss Datenschutz und die Schwedische Initiative enthalten beide umsetzungsbedürftige Regelungen, die die Verarbeitung empfangener Daten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus Schengen-assoziierten Staaten sowie von EU-Institutionen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses Datenschutz, dass die innerhalb des Anwendungsbereichs des Beschlusses übermittelten Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz, nach dem insbesondere bei Zustimmung des übermittelnden Staates eine Zweckänderung vorgenommen werden darf. Weitere Ausnahmen sind in den Nummern 1 bis 3 geregelt. Nach Nummer 1 ist eine Zweckänderung möglich zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung, auch wenn es sich nicht um die Straftaten oder Sanktionen handelt, für die die Daten ursprünglich übermittelt wurden. Eine Zweckänderung ist nach Nummer 2 auch für bestimmte justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren möglich. Dies sind, orientiert an den vergleichbaren Regelungen in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) und § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) beispielsweise Verfahren zum Entzug eines Waffenscheins wegen Gewaltdelikten mit Waffen, Verfahren des Sorgerechtsentzugs im Zusammenhang mit einer Kindesmisshandlung oder Verfahren in Handelssachen nach einem betrügerischen Bankrott. Nach Nummer 3 ist eine Zweckänderung auch zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit möglich. Danach ist ein qualifizierter Gefahrenmaßstab erforderlich. „Gegenwärtig“ drückt wie „unmittelbar bevorstehend“ die zeitliche Nähe der Gefahrenentwicklung bzw. ein gesteigertes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus. Die Erheblichkeit kann sich aus dem betroffenen Rechtsgut, der Tatbegehung oder dem möglichen Ausmaß des Schadens ergeben.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Zweckbindung nach Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 1 Absatz 4 der Schwedischen Initiative, die Anwendung findet, wenn personenbezogene Daten von den Staaten, in denen der Rahmenbeschluss gilt und entsprechend des Formblatts nach dessen Anlage oder sonst erkennbar nach dem Rahmenbe-

schluss an die Polizei übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen danach ohne Zustimmung des übermittelnden Staates nur für den Zweck der Übermittlung oder zur Abwehr einer unmittelbaren und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verarbeitet werden. Damit ist eine Umwidmung von präventiven in repressive Zwecke ohne Zustimmung des übermittelnden Staates ausgeschlossen. Der Rahmenbeschluss sieht jedoch vor, dass der übermittelnde Staat seine Zustimmung zur zweckändernden Verarbeitung der übermittelten Daten bereits bei der Übermittlung der Daten erteilen kann.

#### Zu Absatz 3

Damit die Verarbeitungsbeschränkungen beider Rahmenbeschlüsse in der Praxis eingehalten werden können, müssen die empfangenen Daten gekennzeichnet werden. Satz 1 regelt diese Kennzeichnungspflicht. Die Sätze 2 und 3 statuieren spiegelbildlich zu § 43 Absatz 2 Satz 3 PolG (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 10) und auf der Grundlage der Artikel 9, 12 und 16 des Rahmenbeschlusses Datenschutz sowie des Artikels 8 Nummer 4 Sätze 3 und 4 der Schwedischen Initiative die Pflicht, die von dem übermittelnden Mitgliedstaat mitgeteilten Beschränkungen und Bedingungen für die Datenverarbeitung zu beachten. Für mitgeteilte Lösch- und Sperrfristen gilt diese Pflicht mit der Einschränkung, dass die übermittelten Daten auch nach Fristablauf für laufende Strafverfolgungs- oder -vollstreckungsverfahren noch verarbeitet werden dürfen. Ausgehend von Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Datenschutz wird in Satz 4 klargestellt, dass die Polizei nach den allgemeinen Vorschriften unverzüglich unrichtige Daten zu berichtigen und unzulässig gespeicherte Daten zu löschen oder im Einzelfall zu sperren hat. Satz 5 setzt Artikel 15 des Rahmenbeschlusses Datenschutz und Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 der Schwedischen Initiative um. Danach hat der empfangende Mitgliedstaat dem übermittelnden Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen zur Datenschutzkontrolle Auskunft über die Verarbeitung der übermittelnden Daten zu erteilen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschlusses. Das „angemessene Datenschutzniveau“ ist in § 22 Absatz 3 Satz 2 LDSG definiert. Die vorherige Zustimmung kann sich, zusammenfassend für künftige Einzelfälle, auf bestimmte Kategorien von Daten oder bestimmte Drittstaaten erstrecken.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Umsetzung von Artikel 14 des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union.

#### Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Absätze 1 bis 5 nicht nur im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten Anwendung finden, sondern auch im Verhältnis zu den Schengen-assoziierten Staaten (vgl. § 43 a Absatz 8 PolG-E) sowie zu den Behörden und Informationssystemen, die aufgrund des Vertrages über die Europäische Union oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft errichtet worden sind.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 erweitert in Umsetzung von Artikel 23 des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine Beschränkung auf die Hinzuziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nicht möglich.

## Zu Absatz 8

Absatz 8 trägt Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Rahmenbeschlusses Datenschutz Rechnung. Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes ist eine öffentliche Stelle zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Schaden zufügt. Dies gilt nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes nicht, wenn die öffentliche Stelle nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht von ihr zu vertreten ist. Absatz 8 stellt klar, dass sich die Polizei gegenüber dem Betroffenen nicht auf die Unrichtigkeit der ihr übermittelten Daten berufen kann. Den Ersatzbetrag macht die Polizei bei unrichtigen Daten gegenüber der zuständigen Stelle des übermittelnden Mitgliedstaates geltend. Entsprechend besteht eine Pflicht zum Schadenersatz auf Aufforderung eines Mitgliedstaates, wenn dieser infolge der Verarbeitung durch die Polizei unrichtig übermittelter Daten selbst schadenersatzpflichtig ist.

c) Die Vorschrift regelt, dass der Ratsbeschluss Prüm bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist. Die Anwendbarkeitsbestimmung umfasst die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm, die sich auf die materiellen Anforderungen bei der Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten, auf die allgemeine Gefahrenabwehr sowie die operativen polizeilichen Befugnisse beziehen (vgl. A.1). Der übrige Bereich ist durch § 1 PrümVtrAG bereits erfasst.

Dabei ist zu beachten, dass die bestehenden Regelungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg die Anforderungen des Ratsbeschlusses Prüm teilweise bereits erfüllen. Beispielsweise ist ein automatischer Abruf von daktyloskopischen Daten und Kraftfahrzeug-Daten, also „polizeifremden Daten“, durch Polizeibeamte des Landes bereits möglich, auch wenn es bisher an einer speziellen Regelung fehlt (vgl. B.7). Ebenso ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten bei Großveranstaltungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Ratsbeschlusses Prüm oder eine Übermittlung von Informationen zur Verhinderung terroristischer Straftaten im Sinne des Artikels 16 des Ratsbeschlusses Prüm unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 3 in der bisherigen Fassung bereits möglich. Auch die Vorschriften über die weiteren Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 17 bis 23 des Ratsbeschlusses Prüm sind bereits grundsätzlich von den bestehenden Vorschriften des Polizeigesetzes erfasst. Die Änderungen der §§ 78 und 79 PolG dienen überwiegend der Klarstellung.

Allerdings enthält der Ratsbeschluss Prüm auch Vorschriften – insbesondere aus dem Bereich des Datenschutzes – die von den bestehenden Regelungen des Polizeigesetzes nicht erfasst werden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Ratsbeschlusses beziehen sich in unterschiedlicher Ausprägung auf Vorschriften zur Verfolgung von Straftaten, Verhütung von Straftaten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie werden, soweit sie die materiellen Anforderungen zur Verhütung von Straftaten oder die allgemeine Gefahrenabwehr betreffen, mit der neuen Vorschrift umgesetzt. Hierunter fallen beispielsweise die besonderen Zweckbindungs- und Lösungsregelungen der Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 26 Absatz 2 und 3, die Anforderungen für die Weiterleitung der übermittelten Daten nach Ar-

tikel 27, die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 28 Absatz 2, die Prüfpflicht für spontan übermittelte Daten nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a, die Sperrverpflichtung nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 3 und die Dokumentation nicht automatisiert übermittelter Daten nach Artikel 30 Absatz 1.

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 60 PolG)

##### Zu Buchstabe a) (§ 60 Absatz 3)

Der Platzverweis nach § 27 a Absatz 1 wurde in den Zuständigkeitskatalog des § 60 Absatz 3 aufgenommen. Es ist zweckmäßig, dem Polizeivollzugsdienst eine originäre Zuständigkeit für die Erteilung von Platzverweisen nach § 27 a Absatz 1 PolG einzuräumen. Denn auch wenn die Voraussetzungen von § 60 Absatz 2 nicht oder noch nicht vorliegen, kann es Gefahrensituationen geben, in denen ein schnelles Einschreiten der Einsatzkräfte vor Ort erforderlich ist und das Abwarten auf eine Entscheidung der Polizeibehörden zu vermeidbaren Verzögerungen führen würde.

Darüber hinaus war die Vorschrift durch die Aufteilung des ehemaligen § 43 und die Einfügung von § 43 a anzupassen.

##### Zu Buchstabe b) (§ 60 Absatz 4 neu)

Durch die neu eingefügte Parallelzuständigkeit für Maßnahmen nach §§ 25 Absatz 1 sowie 26 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes künftig neben den Gesundheitsämtern berechtigt, insbesondere körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen bei möglicherweise infizierten Personen anzuordnen. Hierdurch werden Geschädigte in die Lage versetzt, umgehend geeignete Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe zu ergreifen.

Insbesondere Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes sowie Hilfeleistende der Rettungsdienste setzen sich im täglichen Einsatz der Gefahr aus, dass sie beispielsweise durch Stichverletzungen einer Spritze im Rahmen von Durchsuchungen bei Drogenabhängigen oder bei sonstigen Verletzungen im Rahmen von Widerstandshandlungen mit infektiösem Material (insbesondere Hepatitis-B, Hepatitis-C oder Human Immunodeficiency Virus – HIV) in Kontakt kommen. Um eine drohende Gesundheitsgefährdung der Betroffenen auszuschließen oder erforderlichenfalls möglichst frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, kann künftig der Polizeivollzugsdienst neben den Gesundheitsämtern insbesondere körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen von Personen anordnen, die möglicherweise Träger eines gefährlichen Krankheitserregers sind. Die Regelung kommt sämtlichen Personen zugute, die einer Infektionsgefahr ausgesetzt waren, also beispielsweise auch Opfern von Sexual- und anderen Gewaltdelikten oder auch medizinischem Personal.

Die Kenntnis einer Infektion des Verursachers ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft für das weitere medizinische Vorgehen von grundlegender Bedeutung. Um das Risiko einer Infektion zu verringern oder die Heilungschancen zu verbessern, muss zeitnah nach der möglichen Übertragung der Krankheitserreger mit einer entsprechenden Behandlung begonnen werden. Beispielsweise können bei Verdacht auf eine HIV-Infektion unmittelbar nach der Übertragung der Viren spezifische medizinische Maßnahmen (sog. Postexpositionsprophylaxe – PEP) durchgeführt werden, die eine Infektion verhindern können. Die dabei eingesetzten Medikamente haben jedoch gravierende Nebenwirkungen, die die Maßnahme nur bei einem entsprechend hohen Infektionsrisiko angezeigt erscheinen lassen. Der Nachweis einer HIV-Infektion des Verursachers ist dabei ein wichtiges Kriterium. Das gleiche gilt auch für die Entscheidung über eine nachträgliche Impfung

nach einer möglichen Übertragung von Hepatitis-B Viren. Für Hepatitis-C stehen bislang weder PEP noch nachträgliche Impfung zur Verfügung. Das Ergebnis der Blutuntersuchung des Verursachers kann jedoch für die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen beim Betroffenen maßgeblich sein.

Sollte das Ergebnis der Blutuntersuchung aufgrund besonderer Umstände nicht zeitnah vorliegen, kann es aus medizinischer Sicht dennoch erforderlich sein, bereits mit einer entsprechenden Behandlung zu beginnen. Aufgrund der Nebenwirkungen ist jedoch auch nach Beginn der Behandlung eine schnellstmögliche Verifizierung einer Infektion unabdingbar, um für den Fall, dass keine übertragbare Krankheit vorliegt, unverzüglich die Behandlung abzubrechen. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn zwar die Blutuntersuchung der verantwortlichen Person ein negatives Ergebnis ergibt, allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei ihr eine frische Infektion vorliegt, die im Blut noch nicht nachweisbar ist. Die Untersuchung des Verursacherbluts kann in diesen Fällen notwendige Erkenntnisse für die ärztliche Entscheidungsfindung bringen.

Die Kenntnis über eine bestehende Infektion beim Verursacher bringt für die weitere Behandlung des Betroffenen erhebliche Vorteile und vermeidet unnötige Gesundheitsbelastungen und -risiken. Angesichts dieser Vorteile sind die mit der körperlichen Untersuchung und Blutabnahme verbundenen Eingriffe in die Rechte des Verursachers grundsätzlich als verhältnismäßig anzusehen.

Das Infektionsschutzgesetz enthält mit den §§ 25, 26 eine umfassende Rechtsgrundlage für die Ermittlung einer Infektionsgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Untersuchung des Verursachers einer Infektionsgefahr nicht dem Schutz der Allgemeinheit vor Ausbreitung einer Infektion dient, sondern dem Opfer die Belastung durch Behandlungsmaßnahmen wie beispielsweise einer Postexpositionsprophylaxe ersparen sollen. Der Schutz des Einzelnen ist Bestandteil der in § 1 Absatz 2 IfSG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung und deckt sich zudem mit dem gesetzgeberischen Willen (vgl. BR-Drs. 566/99, S. 87 f.).

Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nach § 25 Absatz 1 sowie 26 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger auf eine andere Person stattgefunden hat, für diese Gefahr für Leib oder Leben bestehen könnte und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Es muss also eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die zu untersuchende Person mit einem entsprechenden Krankheitserreger infiziert ist und der Betroffene so mit der zu untersuchenden Person in Kontakt gekommen ist, dass eine Ansteckung möglich ist. Zur Beurteilung dieser Aspekte ist medizinischer Sachverstand erforderlich, sodass die Polizei über die zu veranlassenden Maßnahmen in der Regel nur unter Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin entscheiden kann. Körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.

Zu Buchstabe c) (§ 60 Absatz 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 78 PolG)

Aus redaktionellen Gründen, wird der Begriff „völkerrechtliche Verträge“ der Terminologie des § 79 Absatz 1 Satz 2 entsprechend durch den Begriff „völkerrechtliche Vereinbarungen“ ersetzt.

Die Vorschrift regelt, dass ein Tätigwerden von Polizeibehörden oder Polizeidienststellen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch ohne Zustimmung des Innenministeriums auf der Grundlage des Ratsbeschlusses Prüm mög-

lich ist. Bisher können ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen im Zuständigkeitsbereich des Landes Amtshandlungen vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. Der Ratsbeschluss Prüm stellt als Rechtsakt der Europäischen Union keine völkerrechtliche Vereinbarung dar. Daher dient die Regelung insbesondere der Klarstellung.

#### 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 79 PolG)

Da es sich bei dem Ratsbeschluss Prüm um keine völkerrechtliche Vereinbarung handelt, wird durch die Ergänzung der Vorschrift klarstellend geregelt, dass ein Tätigwerden der Polizeibeamten des Landes in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch auf der Grundlage dieses Rechtsaktes möglich ist. Bisher können die Polizeibeamten des Landes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder wenn es das Rechts des jeweiligen Staates vorsieht. Allerdings müssten durch die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohnehin die Voraussetzungen für ein dortiges Tätigwerden der Polizeibeamten des Landes geschaffen worden sein.

#### 15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 84 PolG)

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten unterliegen als Teil der Ortspolizeibehörde der gleichen Dienst- und Fachaufsicht wie diese selbst. Das Polizeigesetz enthält in § 84 Absatz 1 Nummer 9 lediglich eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Die bestehende Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass zukünftig auch Regelungen zu Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstausweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes erlassen werden können. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die Ausrüstung mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen.

### II. Zu Artikel 2

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) treten die durch Artikel 1 Nr. 8 dieses Gesetzes neu eingeführten Ermächtigungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation (§ 23 a PolG) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt (vgl. LT-Drucksache 15/1717), auch wenn sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung einer Anpassung bedürfen. Daher ist die Aufhebung der Befristung angezeigt.

### III. Zu Artikel 3 (§ 4 a des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes neu)

Mit dieser Vorschrift soll die nach § 68 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) notwendige Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens geschaffen werden, das den unteren Fachaufsichtsbehörden den Abruf der in den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter gespeicherten Daten ermöglicht (vgl. hierzu Begründung – Allgemeiner Teil unter A II). Sie legt die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und den Zweck der Übermittlung fest.

Zum Abruf befugt sind nur die mit der Standesamtsaufsicht betrauten Personen und auch nur zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion, selbst wenn ihnen wei-

tere Aufgaben innerhalb ihrer Behörde übertragen sind. Die Zweckbestimmung ermöglicht den Datenabruf sowohl zur Durchführung der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vorgeschriebenen regelmäßigen Aufsichtsprüfungen als auch zur Durchführung einer Einzelfallprüfung, etwa aufgrund einer bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Beschwerde. Abgerufen werden dürfen alle im elektronischen Personenstandsregister (§ 3 Abs. 1 PStG) gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der mit einem Sperrvermerk nach § 64 PStG versehenen Daten.

Nach § 64 Absatz 1 Satz 1 PStG wird ein Sperrvermerk auf Antrag einer betroffenen Person bei deren Daten angebracht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Person durch eine Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Eintragung eines Sperrvermerks hat zur Folge, dass Auskunft aus diesem oder Einsicht in diesen Personenstandseintrag ohne Einwilligung des Betroffenen nur auf Anordnung des Gerichts und nur dann erteilt werden darf, wenn es zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist (§ 64 Absatz 1 Satz 3 PStG). Nach § 64 Absatz 2 PStG wird ein Sperrvermerk auch auf Ersuchen einer Zeugenschutzdienststelle zum Schutz eines gefährdeten Zeugen eingetragen. Eine Auskunft über den Personenstandseintrag darf in diesem Fall nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle erteilt werden (§ 64 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 PStG).

Der Sperrvermerk entfaltet nicht nur gegenüber natürlichen Personen Wirkung, sondern auch gegenüber anderen Behörden (vgl. dazu Nummer 64.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz; Gaaz/Bornhofen, Kommentar zum Personenstandsgesetz, 2. Auflage, § 64 Rdnr. 4 und § 65 Rdnr. 6) und damit auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Mit einem Sperrvermerk versehene Daten müssen daher vom automatischen Abruf durch die Aufsichtsbehörde ausgenommen werden. Nicht ausgeschlossen ist damit beispielsweise, dass die Aufsichtsbehörde im Fall des § 64 Absatz 1 PStG mit Einwilligung des Betroffenen auf herkömmlichem Weg in dessen Personenstandseintrag Einsicht nimmt oder sich daraus vom Standesamt eine Auskunft erteilen lässt. Ein solcher Sachverhalt ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung des § 4 a.

Die Standesämter sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden den Abruf zu ermöglichen, sofern sie bereits auf die elektronische Registerführung umgestellt haben. Hingegen verpflichtet die Vorschrift die Standesämter nicht dazu, vor Ablauf der Übergangsfrist Ende 2013 auf die elektronische Registerführung umzustellen.

Die weiteren Rahmenbedingungen für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens sind durch Bundesrecht, die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), vorgegeben, obwohl es seine Grundlage im Landesrecht hat. So folgt aus § 64 i. V. m. § 63 PStV, dass

- die personenbezogenen Daten verschlüsselt übermittelt werden müssen,
- zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung alle Abrufe durch die Standesämter protokolliert werden müssen. Im Protokoll sind die Registrierungsdaten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 PStV, die abrufende Person, ein Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten zu speichern;
- die abrufende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt, und
- die Protokolle vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abruf erfolgt ist, zu vernichten sind.

Darüber hinaus sind die §§ 9 ff PStV zu beachten, insbesondere müssen die erforderlichen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen auch in Bezug auf das Abrufverfahren getroffen werden. Das nach § 13 PStV für den Be-

trieb des Personenstandsregisters zu erstellende Betriebs- und Sicherheitskonzept muss sich auch auf das Abrufverfahren erstrecken.

Die technischen Voraussetzungen für das automatisierte Abrufverfahren hat der kommunale Datenverarbeitungsverbund (DVV), der in Baden-Württemberg die elektronischen Personenstandsregister im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden führt, bereits geschaffen, sodass zusätzlicher Aufwand und Kosten für die Kommunen nach Angaben des DVV nicht entstehen werden.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen trägt nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) die jeweilige Gemeinde, deren Personenstandsdaten durch den Dienstleister im Auftrag verarbeitet werden. Eine förmliche Vorabkontrolle nach § 12 LDSG ist nicht durchzuführen, da das automatisierte Abrufverfahren nicht an § 8 LDSG zu messen ist, sondern seine Grundlage in § 4 a haben wird. Dessen ungeachtet wird sichergestellt werden, dass die notwendigen generellen Datensicherungsmaßnahmen getroffen sind, bevor der DVV das Verfahren zum Einsatz bringt. Im Übrigen bedingt das Auftragsdatenverhältnis ein enges Zusammenwirken von Dienstleister und den das Verfahren einsetzenden Gemeinden, beispielsweise auch bei der Vernichtung der Protokoll Daten.

#### IV. Zu Artikel 4

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

#### V. Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

### C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf haben die Kommunalen Landesverbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie Berufsverbände Stellung genommen.

#### I. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 a PolG)

##### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt die Regelung, allerdings müsse sichergestellt werden, dass nach § 9 a Absatz 2 PolG zulässigerweise erhobene Daten nur zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit genutzt werden.*

Die Datenverarbeitungsvorschriften des PolG (insbesondere das Zweckbindungsgebot des § 37 Absatz 2) bieten einen ausreichenden Schutz vor unzulässiger Nutzung der nach § 9 a Absatz 2 erhobenen Daten. Eine ergänzende Regelung in § 9 a PolG ist nicht erforderlich.

##### 2. Deutscher Richterbund und Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

*Der Deutsche Richterbund und die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV begrüßen die Regelung.*

## II. Zu Artikel 1 Nr. 2 b) (§ 22 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 PolG)

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg sieht die Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen im präventiv-polizeilichen Bereich kritisch. Er hält zumindest einen expliziten Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsgebot und zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen für erforderlich.*

Die Anregung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg wird nicht aufgegriffen. Durch die Änderung von § 22 PolG wird der Einsatz von Vertrauenspersonen zur Gefahrenabwehr, für den bisher die allgemeinen Regeln der Datenerhebung herangezogen wurden, bereichsspezifisch geregelt (vgl. Begründung). Dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Länder sowie in den Polizeigesetzen des Bundes in entsprechender Weise bereits geschehen. Angesichts der Anforderungen, die § 22 PolG an die Zulässigkeit einer Datenerhebung durch Vertrauenspersonen stellt, ist ein erneuter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 PolG) nicht erforderlich.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz und Deutsche Polizeigewerkschaft

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßen die Regelung.*

## III. Zu Artikel 1 Nr. 2 d) (§ 22 Absatz 6 PolG)

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg wendet sich gegen die Erweiterung der Delegationsbefugnis bei der Anordnung des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung auf alle Polizeipräsidenten sowie die Leiter der Polizeidirektionen. Die Regelung sei intransparent. Der Kreis der „besonders beauftragten Beamten“ müsste umschrieben und begrenzt und die Voraussetzungen ihrer Eignung definiert werden.*

Die Anregung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg wird nicht aufgegriffen. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität einer Maßnahme nach § 22 Absatz 3 bedarf eine entsprechende Anordnung einer kompetenten und sorgfältigen Prüfung. Daher soll durch die Vorschrift gewährleistet werden, dass der Kreis der anordnungsbefugten Personen gering gehalten wird. Durch die moderate Erweiterung des Personenkreises bleibt diese Zielsetzung gewahrt. Die Behördenleitungen der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim sowie der Polizeidirektionen werden von der Delegationsbefugnis in gleicher Weise verantwortungsbewusst Gebrauch machen wie die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart und des Landeskriminalamts.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhebt keine Bedenken.*

## IV. Zu § 22 a PolG

*Landesbeauftragter für den Datenschutz*

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, aus Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens die Ermächtigung für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (§ 22 a PolG) unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu überprüfen.*

Eine Überprüfung des § 22 a unter verfassungsrechtlichen Aspekten ist nicht angezeigt. Gegen die Regelung wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem dort unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2795/09 anhängigen Verfahren bleibt abzuwarten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Baden-Württemberg kein automatisches Kennzeichenlesesystem auf der Grundlage des § 22 a PolG eingesetzt wird.

## V. Zu Artikel 1 Nr. 3 a (§ 23 a Absatz 3 PolG)

## 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg schlägt vor, den Wegfall des Richtervorbehalts in § 23 a Absatz 3 PolG auf Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes hilfloser und suizidgefährdeter Personen zu begrenzen.*

Die Bedenken des Anwaltsverbands Baden-Württemberg werden nicht geteilt. Nicht nur bei suizidgefährdeten, sondern auch bei vermissten Personen bestehen oftmals Zweifel, ob diese überhaupt in der Lage sind, autonome, von ihrem freien Willen getragene Entscheidungen zu treffen. In diesen Fällen ist polizeiliches Einschreiten zum Schutz der betroffenen Personen geboten. Es ist daher nicht sachgerecht, den Wegfall des Richtervorbehalts in § 23 a Absatz 3 PolG auf Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes hilfloser und suizidgefährdeter Personen zu begrenzen.

## 2. Deutscher Richterbund

*Der Deutsche Richterbund wendet sich gegen den Wegfall der richterlichen Überprüfung in § 23 a Absatz 3 PolG. Die Betroffenen würden durch die Beibehaltung der nachträglichen richterlichen Bestätigung polizeilicher Anordnungen bei Gefahr in Verzug wirksamer geschützt, als durch eine richterliche Überprüfung lediglich auf Antrag des Betroffenen.*

Auch die Bedenken des Deutschen Richterbundes werden nicht geteilt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass den Anträgen auf richterliche Entscheidung über eine Datenerhebung nach § 23 a seit Inkrafttreten der Regelung fast ausnahmslos stattgegeben wurde. Davon betrafen etwa 80 Prozent nachträgliche Bestätigungen. Vereinzelt haben die Gerichte sogar die Auffassung vertreten, im Falle einer reinen Standortermittlung sei eine richterliche Bestätigung der vorläufigen Anordnung durch die Polizei gar nicht erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 15/1717 vom 15. Mai 2012, S. 2, 15/10 vom 12. Mai 2011, S. 3 und 14/6374 vom 14. Mai 2010, S. 3 verwiesen.

## 3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält die Änderungen zu § 23 a PolG für sachgerecht.*

## VI. Zu § 23 a Absatz 5 PolG

*Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die Erstreckung der Auskunftspflicht der Dienstanbieter auf zukünftige Verkehrsdaten in zeitlich unbegrenzter Weise für bedenklich und fordert eine zeitliche Befristung beispielsweise auf höchstens zwei Jahre.*

Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) eingeführt. Sie ermöglicht ausschließlich die Erhebung der bisherigen und noch fortlaufenden Verkehrsdaten in „Echtzeit“. Dabei besteht die Auskunftspflicht nur so lange fort, bis die Gefahrenlage, zu deren Abwehr die Erhebung dieser Daten erforderlich ist, nicht mehr besteht. Eine zusätzliche Befristung ist daher nicht erforderlich.

## VII. Zu Artikel 1 Nr. 3 e) (§ 23 a Absatz 9 PolG)

*Deutscher Gewerkschaftsbund*

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht die Definition der Gefahrenschwelle in § 23 a Absatz 9 als zu unbestimmt an.*

§ 23 a Absatz 9 setzt eine konkrete Gefahr voraus. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2012, 1419, 1421) genügt dies.

## VIII. Zu 27 a Absatz 2 PolG

*Städtetag Baden-Württemberg*

*Der Städtetag Baden-Württemberg spricht sich dafür aus, die Regelung des § 27 a Absatz 2 zu ergänzen und Aufenthaltsverbote in eingeschränktem Umfang auch zum Zweck des „Schutzes der Jugend vor Verwahrlosung“ zuzulassen.*

Die Anregung des Städtetags Baden-Württemberg wird nicht aufgegriffen. Es bestehen bereits Zweifel, ob der „Schutz der Jugend vor Verwahrlosung“ überhaupt in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 31, 113, 117) unterliegt der Jugendschutz als Bestandteil der „Öffentlichen Fürsorge“ der konkurrierenden Gesetzgebung. Sofern ein Gesetz für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Fortentwicklung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen Sanktionen vorsieht, unterliegt es gem. Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG als Strafrechtsnorm ebenfalls der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. BVerfGE 11, 234 ff.). Der Bund hat mit dem Erlass des JuSchG von dieser Kompetenz umfassend Gebrauch gemacht, sodass für Regelungen des Landesrechts kein Raum mehr bleiben dürfte.

## IX. Zu § 27 a Absatz 6 PolG

*Städtetag Baden-Württemberg*

*Der Städtetag Baden-Württemberg schlägt vor, § 27 a um einen Absatz 6 zu ergänzen und die „Meldeauflage“ als Standardmaßnahme in das Polizeigesetz aufzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat sich voraussichtlich an einer Straftat oder einer erheblichen Ordnungsstörung beteiligen wird.*

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, eine Meldeauflage auf die polizeiliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) zu stützen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene eine Straftat begehen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007, 6 C 39.06). Eine Herabsetzung der Eingriffsschwelle auf Fälle einer drohenden „Ordnungsstörung“ begegnet bereits im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz Bedenken, da rechtlich nicht definiert ist, was unter einer Ordnungsstörung zu verstehen ist. Im Polizeirecht findet der Begriff keine Verwendung. Sofern eine Meldeauflage im Einzelfall als Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 11 GG zu werten wäre, würde dessen ungeachtet ohnehin der Kriminalvorbehalt greifen.

X. Zu Artikel 1 Nr. 4 c) aa) (§ 28 Absatz 4 Satz 1 PolG)

*Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg befürchtet, dass die Regelung Manipulationsmöglichkeiten eröffnen könnte, da die Polizei die richterliche Entscheidung durch das gezielte Verbringen einer Person an einen bestimmten Ort beeinflussen könnte. Weitere Manipulationsmöglichkeiten könnten zudem entstehen, wenn ein Betroffener etwa von dem Ort einer Großveranstaltung entfernt wird und es ihm auch im Falle seiner Freilassung unmöglich gemacht werden soll, dorthin zurückzukehren.*

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung dient der Klarstellung einer bislang undeutlichen gesetzlichen Formulierung. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die nun vorgesehene Lösung „Manipulationsmöglichkeiten“ eröffnet, die nicht bestehen würden, wenn man gesetzlich bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit auf den Ort abstellt, an dem die betroffene Person in Gewahrsam genommen worden ist; denn die Polizei hat bei Zugrundelegung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung die Möglichkeit, durch Verlegung der betroffenen Person in einen anderen Gerichtsbezirk darauf einzuwirken, welches Gericht für die Entscheidung nach § 28 PolG zuständig sein wird. Andererseits ist mit einem Missbrauch dieser tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeit kaum zu rechnen. Denn eine Verlegung einer in Gewahrsam genommenen Person aus sachfremden Erwägungen (faktische Verwehrung der Teilnahme an einer Großveranstaltung) würde auf die Rechtmäßigkeit der Durchführung des Gewahrsams nicht ohne Einfluss bleiben. Damit würde die Polizei in Kauf nehmen, dass bereits das nach § 28 PolG zuständige Gericht die Freilassung des Betroffenen verfügt oder ein Verwaltungsgericht im Wege des nachfolgenden Rechtsschutzes die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellt. In gravierenden Fällen hätten die bei der Polizei handelnden Amtsträger mit disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Daher wird auch mit Blick auf den Aspekt der Praktikabilität die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung weiterverfolgt. Denn bei Zugrundelegung dieser Lösung können keine Zweifel darüber entstehen, welches Gericht für die Entscheidung nach § 28 PolG zuständig ist: Der Ort, an dem eine Person aktuell in Gewahrsam festgehalten wird, ist für das Gericht unproblematisch festzustellen. Dagegen können erhebliche Zweifel darüber entstehen, in welchem Gerichtsbezirk eine Person in Gewahrsam genommen worden ist. Dies gilt insbesondere bei Großereignissen im Übergangsbereich mehrerer Gerichtsbezirke. Hinzu kommt, dass die Polizei gerade bei Großereignissen mitunter veranlasst sein wird, Personen, die an unterschiedlichen Orten in Gewahrsam genommen worden sind, in einer zentralen Gewahrsamseinrichtung unterzubringen. In solchen Fällen wären bei Zugrundelegung der vom Anwaltsverband vorgeschlagenen Lösung unter Umständen mehrere Gerichte dafür zuständig, über die Gewahrsamnahmen nach § 28 PolG zu entscheiden. In einer Situation, in der es mit Blick auf Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 GG geboten ist, für eine rasche gerichtliche Entscheidung über die Gewahrsamnahme zu sorgen, sollte das Prozessrecht so ausge-

staltet sein, dass die Klärung der gerichtlichen Zuständigkeiten ohne großen Aufwand zu bewerkstelligen ist.

XI. Zu Artikel 1 Nr. 4 c) cc) (§ 28 Absatz 4 Satz 3 PolG)

*Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die telefonische Anhörung von in Gewahrsam genommenen Personen für rechtstaatlich bedenklich. Er befürchtet, dass die richterlichen Bereitschaftsdienste langfristig nur noch telefonisch wahrgenommen würden. Dies widerspreche dem Grundsatz, dass Personen, von denen sich ein Gericht wegen ihrer Glaubwürdigkeit, Eignung oder Ähnlichem einen Eindruck verschaffen müsse, persönlich anzuhören seien.*

Durch den neuen § 28 Absatz 4 Satz 3 PolG soll lediglich als grundsätzlich zulässig klargestellt werden, was bereits aktuell der gerichtlichen Praxis entspricht. Eine Aufforderung, sich künftig auf telefonische Anhörungen zu beschränken, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Im Gegenteil geht aus der Formulierung „kann im Bereitschaftsdienst auch telefonisch durchgeführt werden“ deutlich hervor, dass auch andere Formen der Durchführung einer Anhörung in Betracht zu ziehen sind. Hinzu kommt, dass die Gerichte über die Art und Weise der Durchführung der Anhörung einer in Gewahrsam genommenen Person in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dies ausdrücklich unterstrichen. Außerdem findet sich dort auch die von der Landesregierung ausdrücklich formulierte Annahme, dass in aller Regel Anlass bestehen wird, eine (weitere) persönliche Anhörung durchzuführen, wenn sich im Verlauf einer telefonischen Anhörung der betroffenen Person Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine weitere Anhörung sachdienlich wäre. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu Fragen des Unterbringungs- und Betreuungsrechts lässt sich nicht ohne Weiteres auf die Fälle der richterlichen Entscheidung über Gewahrsamnahmen nach § 28 PolG übertragen. Denn jedenfalls in den Fällen des Schutzgewahrsams wegen alkoholkonsumbedingter Ausfallerscheinungen des Betroffenen wird in der Praxis oftmals Anlass bestehen, die richterliche Entscheidung in kurzer Zeit und außerhalb der regulären Dienstzeiten zu treffen. Hier kann der Einsatz des Telefons dazu beitragen, das Verfahren der richterlichen Entscheidung erheblich zu beschleunigen und den mit der Durchführung der persönlichen Anhörung notwendig verbundenen Aufwand für die beteiligten Richter, Polizeibeamten und in Gewahrsam genommenen Personen zu vermindern. Ob eine persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person überhaupt erforderlich ist, hängt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss vom 10. Januar 2012 – 1 S 2963/11 –) von den Umständen des Einzelfalles ab. Auch hierüber hat das nach § 28 PolG zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.

XII. Zu Artikel 1 Nr. 4 c) dd) (§ 28 Absatz 4 Satz 4 PolG)

*Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg sieht es als sinnvoll an, dass die gerichtliche Entscheidung bereits mit Erlass wirksam wird. Allerdings regt er an, dass die unverzügliche Bekanntgabe der Entscheidung gesetzlich vorgesehen werden sollte.*

Eine ausdrückliche Regelung im vorgeschlagenen Sinne ist nicht erforderlich. Denn mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 2 PolG-E wird hinsichtlich des vom Gericht zu beachtenden Verfahrens u. a. auf Abschnitt 3 des Buches 1 des FamFG verwiesen. Dort finden sich ausdrückliche

Vorschriften über die Begründung und Bekanntgabe des gerichtlichen Beschlusses (§ 38 Absatz 3 bis 6 und § 41 FamFG).

### XIII. Zu § 28 PolG

#### *Deutscher Richterbund*

*Der Deutsche Richterbund spricht sich für eine konkrete Regelung für die Fälle aus, in denen eine Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person infolge starker Alkoholisierung nicht möglich ist.*

In den ersten Entwurfsfassungen zur vorliegenden Änderung des Polizeigesetzes war entsprechend der Anregung des Deutschen Richterbundes vorgesehen, die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung für entbehrlich zu erklären, wenn eine in Gewahrsam genommene Person rauschbedingt vorübergehend außerstande ist, den Gegenstand einer persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und wenn zudem zu erwarten ist, dass sie mit Wiedererlangung dieser Fähigkeit aus dem Gewahrsam zu entlassen sein wird.

Dieser Ansatz wurde aber nicht weiterverfolgt, nachdem der Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 10. Januar 2012 (1 S 2963/11) entschieden hatte, dass angesichts der grundrechtlichen Gewährleistungen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 GG eine solche Prognose für die Annahme der Entbehrlichkeit der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nicht ausreiche, da andernfalls gerade in den Fällen des Schutzgewahrsams der Richtervorbehalt faktisch leerliefe.

Über die Frage, ob bei starker Trunkenheit der in Gewahrsam genommenen Person von einer Anhörung ganz abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Angesichts der grundrechtlichen Gewährleistungen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 GG empfiehlt es sich nicht, hierzu eine abstrakt-generelle Regelung im Polizeigesetz zu treffen.

### XIV. Zu § 31 PolG

#### *Deutscher Gewerkschaftsbund*

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt an, § 31 auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen und die Regelung gegebenenfalls zu ergänzen.*

Eine gesetzliche Änderung der Vorschrift wird nicht für erforderlich gehalten. Die bestehende Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

### XV. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 37 PolG)

#### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die Durchbrechung des grundsätzlich geltenden Zweckbindungsgebotes angesichts der geringen Anzahl möglicher Fälle für nicht gerechtfertigt.*

Wie in der Begründung bereits dargelegt, trägt die strikte Zweckbindung des § 15 Absatz 4 LDSG den Aufgaben und Bedürfnissen der Polizei nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Das dort genannte Beispiel verdeutlicht, dass es in besonders gelagerten Ausnahmefällen immer wieder vorkommen kann, dass zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben einer Person eine

„zweckändernde“ Nutzung der Protokolldaten erforderlich ist. Dabei wird die Zulässigkeit der Zweckänderung auf wenige Ausnahmefälle zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter beschränkt. Die Regelung ist daher sachgerecht und erforderlich.

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat bei einer stringenten Beachtung der in § 37 Absatz 5 PolG definierten Voraussetzungen keine Bedenken.*

## XVI. Zu § 38 Absatz 2 PolG

### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die Regelung für unverhältnismäßig und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht für vereinbar, da sie allein aufgrund des Verdachts, in der Vergangenheit eine Straftat begangen zu haben, eine Datenspeicherung ermögliche, ohne dass eine Wiederholungsgefahr prognostiziert werden müsste.*

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt aus Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens eine Überprüfung von § 38 Absatz 2 PolG an. Er sieht das Prinzip der Erforderlichkeit bei der Speicherung von Daten aus Ermittlungsverfahren als verletzt an, wenn diese Speicherung für bis zu zwei Jahre ohne Prognose der Wiederholungsgefahr ermöglicht wird. Die Regelung diene in erster Linie der Arbeitserleichterung der Polizei. Dabei weist der Landesbeauftragte auf seinen 30. Tätigkeitsbericht (Drs. 15/955 vom 1. Dezember 2011, S. 62 ff.) hin.*

An der Regelung ist festzuhalten. Zur Begründung wird auf den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes (Drs. 14/3165 vom 25. August 2008, S. 73 u. 107) sowie auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ständigen Ausschusses zum 30. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drs. 15/1500 vom 29. März 2012, S. 23) verwiesen.

## XVII. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 38 Absatz 5 PolG)

### 1. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erachtet die Regelung in § 38 Absatz 5 PolG nicht für erforderlich. Der sogenannte „Mitzieheffekt“ gelte bereits nach derzeitigem Recht. Allerdings bestünden beim Vollzug der Regelung immer wieder Unsicherheiten, ob nach der Löschung von Daten, die für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten nicht mehr erforderlich sind, frühere Erkenntnisse noch gespeichert bleiben dürfen. Insoweit sei eine Klarstellung hilfreich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt daher an, feste Löschroutinen mit von vornherein vordefiniertem Speicherzeitraum einzuführen.*

Die vorgesehene Regelung in § 38 Absatz 5 PolG ist aus Klarstellungsgründen vor dem Hintergrund verschiedener verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen aus anderen Bundesländern erforderlich (z. B. Bay. VGH BayVBl 1998, 115), Hess. VGH NVwZ 2002, 1531). Das Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, etwaige Unklarheiten beim Vollzug der Vorschrift zu beseitigen, wird aufgegriffen. Die Dienststellen werden noch einmal an die bestehenden Vollzugshinweise (Dienstanweisung POLAS Nr. 13.2) erinnert. Eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung ist nicht angezeigt.

## 2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Nach Auffassung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg führt die Verlängerung der Speicherung früherer Erkenntnisse bei Hinzutreten neuer Daten zu einer Perpetuierung von Grundrechtseingriffen, wenn die ursprüngliche Speicherung aufgrund einer polizeilichen Fehlprognose einen unverdächtigen Bürger betroffen hatte.*

Nicht nur die ursprüngliche Speicherung von Daten, sondern auch die Hinzuspeicherung weiterer Daten zu einer Person sowie die obligatorischen regelmäßigen Aussonderungsprüfungen setzen jeweils eine eigene Prüfung der Zulässigkeit der (fortgesetzten) Speicherung voraus. Auch der klarstellend in § 38 Absatz 5 PolG geregelte sogenannte „Mitzieheffekt“ tritt nur ein, wenn die Speicherung der neuen personenbezogenen Daten zulässig ist. Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat gegen dieses „Mitziehen“ keine Bedenken.

### XVIII. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 39 Absatz 1 Satz 1 PolG)

#### *Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg gibt zu Bedenken, dass der Wortlaut der Regelung deutlich über den in der Gesetzesbegründung dargelegten Zweck hinaus gehe.*

Die Bedenken des Anwaltsverbands Baden-Württemberg werden nicht geteilt. Ein Abgleich mit „polizeifremden“ Dateien ist nämlich nur dann möglich, wenn wie im Ratsbeschluss Prüm eine ausdrückliche Berechtigung des Polizeivollzugsdienstes zum Datenabgleich besteht. Zudem dient die Gesetzesänderung vor allem der Klarstellung, denn wie in der Begründung bereits dargestellt, wäre ein entsprechender Abgleich auch ohne Gesetzesänderung möglich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Bedenken gegen die Regelung erhoben. Aus seiner Sicht wird die Ergänzung der Vorschrift wegen des Ratsbeschlusses Prüm für erforderlich gehalten.

### XIX. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 42 Absatz 7 PolG)

#### *Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg erhebt Bedenken gegen § 42 Absatz 7, da die Vorschrift elementaren Anforderungen des Datenschutzes widerspräche.*

Die Bedenken des Anwaltsverbands Baden-Württemberg werden nicht geteilt. Aus systematischen Gründen wurden die Vorschriften zur Datenübermittlung neu geordnet. In diesem Zusammenhang wurde § 43 aufgeteilt. Der neue § 42 Absatz 7 entspricht wörtlich dem bisherigen § 43 Absatz 1. Für eine inhaltliche Änderung wird kein Bedarf gesehen.

### XX. Zu Artikel 1 Nr. 10 und 11 insgesamt (§§ 43 ff PolG)

#### 1. Deutscher Gewerkschaftsbund

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht die umgesetzten Regelungen zum Datenaustausch kritisch. Insbesondere würde hierdurch das Grundprinzip des Datenschutzes auf den Kopf gestellt.*

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz betont, dass die Regelungen zur Umsetzung der drei europäischen Beschlüsse deutlich die Mängel der europäischen Rechtsetzung im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Justiz unterstreichen. Die mangelnde Konsistenz dieser Rechtsetzung sei bereits von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Entschließung vom 8./9. Oktober 2009 (vgl. 29. Tätigkeitsbericht 2008/2009, Anhang 13 – Landtagsdrucksache 14/5500) deutlich gemacht. Gleichwohl werde die Notwendigkeit gesehen, diese wenig aufeinander abgestimmten europäischen Regelungen in das Landesrecht zu übernehmen. Allerdings sei nach seiner Ansicht abzuwarten, ob die Interessen des Datenschutzes durch die Regelungen tatsächlich verbessert werden. Er behält sich vor, den Vollzug dieser Regelungen zu gegebener Zeit zu kontrollieren.*

*Darüber hinaus regt der Landesbeauftragte für den Datenschutz an, den im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse verwendeten Begriff „Polizeibehörde“ noch einmal zu überprüfen, da er nach den §§ 60ff PolG bereits den Verwaltungsbehörden für ihre polizeirechtliche Zuständigkeit zugeordnet sei. Soweit in diesen Bestimmungen der Begriff „Polizei“ genannt werde, sei nach seiner Auffassung wegen der sachlichen Zuständigkeit der Begriff „Polizeivollzugsdienst“ vorzuziehen.*

Die Kritik des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den europäischen Regelungen wird insoweit geteilt, als es durchaus wünschenswert wäre, wenn die europäische Rechtsetzung im justiziellen und polizeilichen Bereich künftig besser mit bisherigen Regelungen abgestimmt würde. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, sind die drei europäischen Beschlüsse für die Mitgliedstaaten jedoch verbindlich. Da sie keine unmittelbare Wirkung entfalten, bedürfen sie der innerstaatlichen Umsetzung. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs wurde den datenschutzrechtlichen Interessen ein hoher Stellenwert eingeräumt, was sich in zahlreichen Regelungen widerspiegelt. Grundsätzlicher Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Begriff „Polizeibehörde“ (Vgl. § 43 a Absatz 1, 3, 7, und 8) auszutauschen, wird nicht aufgegriffen. Auch auf Bundesebene wurde im Rahmen der Umsetzung der Schwedischen Initiative (Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2012 – BGBl. 2012 I S. 1566) der Begriff „Polizeibehörde“ verwendet, insoweit ist eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten anzustreben. Der Anregung, den Begriff „Polizei“ durch „Polizeivollzugsdienst“ zu ersetzen, wurde teilweise entsprochen.

### XXI. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 43 PolG)

#### *Anwaltsverband Baden-Württemberg*

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt eine ergänzende Regelung vergleichbar zu § 43 a Absatz 5 Nr. 4 PolG an, wonach nur diejenigen Daten übermittelt werden dürfen, die zur Zweckerreichung des Datenempfängers erforderlich sind.*

Die Anregung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg wird nicht aufgegriffen. Eine ergänzende Regelung ist nicht erforderlich, da der Grundsatz der Erforderlichkeit als Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung in § 43 Absatz 1 bereits durch die Voraussetzung „soweit ... erforderlich“ verankert ist.

## XXII. Zu Artikel 1 Nr. 12 a) (§ 60 Absatz 3 PolG)

*Deutscher Gewerkschaftsbund*

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die Frage aufgeworfen, weshalb für Platzverweise nach § 27 a Absatz 1 nunmehr die originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes eingeführt werde, obschon in den Ausführungen zur LT-DRS 14/3165, (S. 108) noch dessen subsidiäre Zuständigkeit betont worden sei. Er kritisiert darüber hinaus, dass die Eingriffsschwelle, insbesondere der Gefahrenbegriff, beim Platzverweis nicht konkret genug sei und eine zeitliche Regelung fehle.*

Die vorgesehene originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für einen Platzverweis nach § 27 a Absatz 1 PolG berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis, wonach es Gefahrensituationen geben kann, in denen ein schnelles Einschreiten der Einsatzkräfte vor Ort erforderlich ist, ohne dass bereits die Voraussetzungen der Eilzuständigkeit gegeben sind. Die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Städtetag Baden-Württemberg begrüßen die Schaffung einer originären Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes.

Die Kritik an den Eingriffsvoraussetzungen und einer fehlenden zeitlichen Regelung wird nicht geteilt. Die Eingriffsschwelle in § 27 a Absatz 1 ist eindeutig „zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung“ definiert. Eine gesetzliche Befristung ist nicht erforderlich. Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bereits aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nur vorübergehend ergriffen werden. Die zulässige Dauer eines Platzverweises ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bemessen.

## XXIII. Zu Artikel 1 Nr. 12 b) (§ 60 Absatz 4 PolG)

## 1. Deutscher Gewerkschaftsbund

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund befürchtet Rechtsunsicherheiten, da die Beamten des Polizeivollzugsdienstes oftmals nicht in der Lage seien, die für die Anordnung einer Infektionsgefahr erforderlichen Tatsachen festzustellen. Außerdem stelle die Anordnungsbefugnis ohne Richtervorbehalt eine Abkehr von der bisherigen Linie dar.*

Die Kritik des Deutschen Gewerkschaftsbunds wird nicht geteilt. In der Begründung ist dargelegt, dass zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Anordnung einer entsprechenden Blutentnahme medizinischer Sachverstand erforderlich ist. Die Polizei hat daher über die zu veranlassenden Maßnahmen in der Regel unter Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin zu entscheiden. Ein Richtervorbehalt wird nicht für erforderlich erachtet. Im Übrigen wäre eine solche Regelung auch aus dogmatischen Gründen kritisch zu betrachten. Mit der Vorschrift soll der Polizeivollzugsdienst in den vorgesehenen Fällen zur Anordnung einer körperlichen Untersuchung bzw. einer Blutentnahme ermächtigt werden. Mit einem Richtervorbehalt würde man die gerade gewährte Zuständigkeit praktisch wieder entziehen.

## 2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, die Kompetenz des Polizeivollzugsdienstes für die Anordnung einer Untersuchung nach §§ 25, 26 IfSG auf solche Fälle zu begrenzen, in denen das Gesundheitsamt nicht zu erreichen ist.*

Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken, ob die Zuständigkeitsübertragung überhaupt an weitere materielle Vorausset-

zungen geknüpft werden könnte, da die gesetzgeberischen Kompetenzen des Landes in diesem Bereich eingeschränkt sind (vgl. Begründung). Ungeachtet dessen erscheint die vorgeschlagene Einschränkung auch nicht erforderlich. Im Regelfall fließt medizinischer Sachverstand in eine Entscheidung des Polizeivollzugsdienstes nach §§ 25, 26 IFSG ein. Dadurch wird sichergestellt, dass von dem Instrument nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird.

### 3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, dass sich die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes in der Anordnung erschöpft und dieser insoweit keine Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erlangen darf.*

Diese Anregung wird insoweit aufgegriffen, als in der Begründung noch einmal deutlich gemacht wird, dass die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden.

### 4. Landesärztekammer Baden-Württemberg, Deutsche Polizeigewerkschaft und Städtetag Baden-Württemberg

*Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Städtetag Baden-Württemberg begrüßen die Regelung.*

## XXIV. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 84 PolG)

### 1. Deutscher Gewerkschaftsbund

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung für zu weitgehend und regt eine Beschränkung der Ermächtigung auf die Bestellung und Ausbildung der Vollzugsbediensteten an.*

Die Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird nicht aufgegriffen. Auch bei der Dienstkleidung, der Gestaltung der Dienstausweise sowie der Ausrüstung der Vollzugsbediensteten können landeseinheitliche Vorgaben zweckmäßig sein.

### 2. Verband der Gemeinde Vollzugsbeamten Baden-Württemberg e. V.

*Der Verband der Gemeinde Vollzugsbeamten Baden-Württemberg e. V. steht der Änderung grundsätzlich positiv gegenüber und bietet an, seine Ideen und Vorstellungen im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung einbringen zu dürfen.*

### 3. Städtetag Baden-Württemberg

*Der Städtetag Baden-Württemberg gibt zu Bedenken, dass die Regelung maßgeblich die freiwillige Entscheidung der Kommunen tangiert, einen Gemeindlichen Vollzugsdienst vorzuhalten. Daher bleibe abzuwarten, in welcher Form der Ordnungsgeber von seinem Recht Gebrauch mache.*

### 4. Gemeindetag Baden-Württemberg

*Der Gemeindetag Baden-Württemberg erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelung, bittet jedoch vor Erlass einer entsprechenden Verordnung um rechtzeitige Beteiligung.*

Eine angemessene Beteiligung der kommunalen Landesverbände und anderer betroffener Verbände vor einer entsprechenden Änderung der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz wird in Aussicht gestellt.

#### XXV. Alkoholkonsumverbot an örtlichen Brennpunkten

Deutsche Polizeigewerkschaft und Städtetag Baden-Württemberg

*Die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Städtetag Baden-Württemberg fordern eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen zum Erlass von Alkoholkonsumverboten an örtlichen Brennpunkten.*

Die Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft und des Städtetags Baden-Württemberg wird derzeit nicht aufgegriffen. Die Landesregierung prüft, wie die Situation an besonders belasteten Brennpunkten entschärft werden kann.

#### XXVI. Zu Artikel 2

##### 1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

*Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat gegen die Entfristung der Regelung keine prinzipiellen Bedenken. Er schlägt dennoch eine weitere Befristung vor, „um den respektvollen Umgang mit diesem hochsensiblen Mittel weiter zu beobachten“.*

Befristungsregelungen verfolgen das Ziel, die sachliche Rechtfertigung von Normen zu überprüfen sowie obsolet gewordene Normen auszuschneiden und auf diese Weise das Landesrecht aktuell und umfassend darzustellen. Der Vorschlag des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg konterkariert diese Zielsetzung. Dem Anliegen wird bereits durch die jährliche Unterrichtung des Landtags über die erfolgten Maßnahmen gemäß § 23 a Absatz 10 PolG Rechnung getragen. Der aus einer erneuten Befristung resultierende gesetzgeberische Mehraufwand ist dagegen nicht gerechtfertigt.

##### 2. Landesbeauftragte für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhebt gegen die Aufhebung der Befristung keine Bedenken.*

#### XXVII. Zu Artikel 3

##### 1. Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e. V.

*Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e. V. begrüßen die beabsichtigte Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens. Der Fachverband legt jedoch Wert darauf, dass auch mit einem Sperrvermerk nach § 64 PStG versehene Personenstandseinträge – zumindest bei Kontrollen vor Ort – der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Ferner wirft er die Frage auf, in welcher Weise Standesämter in das Verfahren zur Vernichtung der über die Datenabrufe gefertigten Protokolldaten eingebunden werden. Der Städtetag Baden-Württemberg stimmt der Gesetzesänderung ebenfalls zu und bittet, die vom Fachverband aufgeworfenen Fragen zu klären.*

## 2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhebt keine Einwendungen. Er weist lediglich darauf hin, dass die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens einer Vorabkontrolle nach § 12 des Landesdatenschutzgesetzes bedürfe, um sicherzustellen, dass die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung getroffen sind.*

Dem Wunsch des Fachverbands und des Städtetags nach einem uneingeschränkten Zugriffsrecht der Aufsichtsbehörden auf mit einem Sperrvermerk versehene Personenstandsdaten – zumindest vor Ort – kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 64 PStG nicht Rechnung getragen werden. Danach haben die Aufsichtsbehörden wie andere Behörden und natürliche Personen auch nur ein stark eingeschränktes Einsichtsrecht in einen und Auskunftsrecht aus einem mit einem Sperrvermerk versehenen Personenstandseintrag. Es ist deshalb erforderlich, ihnen den automatisierten Abruf dieser Daten zu verwehren. Die Einsichtnahme in einen Personenstandseintrag vor Ort oder die Auskunftserteilung aus einem Personenstandseintrag durch die Standesämter ist nicht Gegenstand der Regelung des § 4 a, jedoch ebenfalls nur unter den in § 64 PStG genannten engen Voraussetzungen möglich. In der Gesetzesbegründung erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Wie vom Fachverband gewünscht, wird in der Begründung auch verdeutlicht, dass der Kommunale Datenverarbeitungsverbund die Personenstandsdaten im Auftrag der Gemeinden verarbeitet, sodass § 7 LDSG anwendbar ist. Das heißt, dass die Auftraggeber ihrem Dienstleister die erforderlichen Weisungen zu erteilen haben und dieser die Zusammenarbeit mit seinen Auftraggebern suchen muss, beispielsweise auch bei der Vernichtung der über die Datenabrufe gefertigten Protokolle.

Eine förmliche Vorabkontrolle nach § 12 LDSG, wie sie der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert, ist nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber über die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens entscheidet. Es wird jedoch sichergestellt werden, dass die erforderlichen generellen Datensicherungsmaßnahmen getroffen sind, bevor der DVV das Abrufverfahren einsetzt.